



Änderung des Gesetzes über die Gewässer

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 26. Februar 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zu einer Änderung des Gesetzes über die Gewässer. Unsere Vorlage gliedern wir wie folgt:

1.	In Kürze	2
2.	Ausgangslage, Motion der Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz	2
3.	Gesetzesvorlage	
	A) Allgemeines	3
	B) Erläuterungen der geänderten Gesetzesbestimmungen	
	a) Allgemeine Bestimmungen	4
	b) Einteilung der Gewässer; Pläne	4
	c) Wasserbauliche Massnahmen	7
	d) Wassernutzung und Schutz der Gewässer	10
	e) Finanzierung	11
	f) Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
	g) Anhang	17
4.	Finanzielle Auswirkungen	17
5.	Personelle Auswirkungen	17
6.	Vernehmlassungsverfahren (1)	18
	a) Zuständigkeiten	18
	b) Finanzierung	18
	c) Heimfall	19
7.	Konferenzielle Anhörung (2)	19
	a) Angleichung des Schutzziels bei privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen an die Schutzziele der Gefahrenzonen	19
	b) Kantonale Vorgaben für die Festlegung des Perimeter	20
	c) Aufnahme von Skizzen in das GewG	20
	d) Anpassung der Überschrift von § 75 GewG	20
	e) Bewilligung des forstlichen Wasserbaus durch die Direktion des Innern	21
	f) Soll der Mitteldorfbach ein öffentliches Gewässer werden?	21
	g) Jährliche Rechenschaft der Gemeinden	22
8.	Parlamentarischer Vorstoss	22
9.	Antrag	22

1. IN KÜRZE

Während der Unwetter Ende August 2005 sind insbesondere im Ägerital mehrere Gewässer über die Ufer getreten. Die Baudirektion und die Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz kamen zusammen mit Vertretern der Gemeinden Ober- und Unterägeri zum Schluss, dass sich das Gesetz über die Gewässer zwar weitgehend bewährt hat, dass jedoch bei wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern Handlungsbedarf besteht. Die Unterscheidung zwischen privaten Gewässern innerhalb und ausserhalb des Waldes in Bezug auf die Finanzierung schien nicht gerechtfertigt. Die Kommission hat deshalb am 12. Mai 2006 eine entsprechende Motion eingereicht.

Mit der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wird auch der Kanton Zug für den Hochwasserschutz Bundessubventionen erhalten. Gleichzeitig werden bisherige Bundesbeiträge an den forstlichen Wasserbau zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen massiv gekürzt. Aus diesem Grund drängt sich eine Neuordnung der Finanzierungsvorschriften des GewG in dem Sinne auf, als nicht mehr zwischen Gewässern ausserhalb und innerhalb des Waldes unterschieden werden soll.

Der Motion der Kommission entsprechend sollen dabei nicht die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eines Gewässerraums die Mehrkosten der Angleichung tragen. Die Finanzierung dieser Massnahmen soll aus Mitteln des Kantons mit Beteiligung der Standortgemeinden getragen werden. Die vorliegende Gesetzesänderung hat das Begehren der Kommission getreu dem Motto umgesetzt, wer zahlt, befiehlt. Neu sollen die Gemeinden - mit Ausnahme des ordentlichen betrieblichen Unterhalts - für sämtliche Arbeiten an den privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen verantwortlich zeichnen. Der Kanton wird neu neben den öffentlichen Gewässern auch die privaten Gewässer ausserhalb der Bauzonen wasserbaulich zu betreuen haben. Diese Neuorientierung hat einen Umbau der gesetzlichen Regelungen bei den Zuständigkeiten und der Finanzierung zur Folge. Die zuständige Behörde soll ihre Aufgaben an entsprechende Unterhaltsgenossenschaften oder an Dritte übertragen können. Der Kanton übernimmt wesentlich mehr Aufgaben, weshalb ihm hierfür die Bundessubventionen von insgesamt Fr. 310'000.--/Jahr vollumfänglich für die Erfüllung seiner Aufgaben zustehen sollen. Zudem soll auf die im 1. Entwurf noch vorgesehene finanzielle Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton verzichtet werden.

2. AUSGANGSLAGE, MOTION DER KOMMISSION FÜR WASSERBAU UND GEWÄSSERSCHUTZ

Der Kantonsrat hat am 25. November 1999 das Gesetz über die Gewässer (GewG; BGS 731.1) beschlossen. Dieser Erlass trat zusammen mit der vom Regierungsrat am 17. April 2000 beschlossenen Verordnung zum Gesetz über die Gewässer (V GewG; BGS 731.11) am 1. Mai 2000 in Kraft. Das Gesetz hat sich im Grossen und Ganzen bewährt.

Während der Unwetter Ende August 2005 sind insbesondere im Ägerital mehrere Gewässer über die Ufer getreten. Schäden verursachten vor allem die Überschwemmungen des Ägerisees und der Lorze in Unterägeri sowie des Teuftännlibaches in Neuägeri. Eine Analyse der Schadenssituation, der Alarmierung vor dem Ereignis, des Ereignismanagements, der Wasserstandsregulierung des Ägerisees und der Gefahrenzonen im Kanton Zug zeigte, dass sich die

Zusammenarbeit zwischen den gemeindlichen und kantonalen Führungsorganen, den kommunalen Feuerwehren, den Zivilschutzorganisationen und der Zuger Polizei während des Unwetterereignisses vom August 2005 bewährt hat.

Auch die kantonsrätliche Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz befasste sich mit dieser Thematik. Sie erkannte bei wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern Handlungsbedarf. Die Finanzierung dieser Massnahmen stehe immer wieder im Zentrum, da sie bei privaten Gewässern innerhalb und ausserhalb des Waldes unterschiedlich geregelt sei. Private Gewässer innerhalb des Waldes erhielten eidgenössische und kantonale Unterstützung. Demgegenüber müssten die Grundeigentümer für wasserbauliche Massnahmen an privaten Gewässern ausserhalb des Waldes die Kosten selbst übernehmen. Die Kommission fand diesen Unterschied ungerecht und reichte deshalb die Motion vom 12. Mai 2006 (Vorlage Nr. 1447.1 - 12074) mit folgendem Wortlaut ein:

"Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche:

1. das Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1) so ändert, dass staatliche Beiträge für wasserbauliche Massnahmen bei privaten Gewässern innerhalb und ausserhalb des Waldes möglichst gleichmässig sind;
2. die Finanzierung dieser Massnahmen aus Mitteln der allgemeinen Staatskasse, allenfalls mit Beteiligung der Standortgemeinden, vorsieht."

Am 1. Januar 2008 wird auf eidgenössischer Ebene die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft treten. Dieses mit den Kantonen erarbeitete Projekt regelt nicht nur die Finanzströme zwischen Bund und Kantonen, es sieht auch eine weitgehende Entflechtung von Aufgaben und Kompetenzen vor und setzt Anreize zur wirksameren und wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung. Wurden bisher Bundessubventionen im Bereich des Hochwasserschutzes nach Massgabe der Finanzkraft der Kantone verteilt, werden inskünftig alle Kantone gleich behandelt. Die Kantone werden einen Sockelbeitrag für den Hochwasserschutz nach Massgabe der Länge der in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Gewässer erhalten. Hochwasserschutzprojekten mit Kosten von mehr als 1 Mio. Franken an öffentlichen und privaten Gewässern sichert der Bund neu nach vorgängiger Projektgenehmigung eine Unterstützung von 35 % bis 45 % der Kosten zu.

Mit der vorliegenden Teilrevision des GewG geht es nun darum, auf die Motion der Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz einerseits sowie auf die Auswirkungen der NFA andererseits sachgerecht zu reagieren.

3. GESETZESVORLAGE

A) Allgemeines

Das GewG hat sich weitgehend bewährt. Eine Gesetzesrevision ist aufgrund der veränderten Verhältnisse jedoch angezeigt. Wesentlicher Anpassungen bedürfen nur die Abschnitte 2, 3, 6 und 8 "Einteilung der Gewässer; Pläne", "Sicherung und Renaturierung der Gewässer", "Finanzierung" sowie "Übergangs- und Schlussbestimmungen". Die übrigen Abschnitte des GewG (1. Allgemeine Bestimmungen, 4. Wassernutzung, 5. Schutz der Gewässer und 7. Vollzugsvor-

schriften) bleiben - abgesehen von einzelnen Anpassungen - unberührt. Nachfolgend werden die wesentlichsten Gesetzesänderungen - soweit sie nicht selbsterklärend sind - erläutert.

B) Erläuterungen der geänderten Gesetzesbestimmungen

a) Allgemeine Bestimmungen

Generelle Zuständigkeit (§ 3)

Zur Wahrnehmung der Unterhaltspflicht können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Unterhaltsgenossenschaften bilden. Nimmt eine solche Unterhaltsgenossenschaft für die gesamte Länge eines privaten Gewässers die Unterhaltspflicht wahr, beteiligt sich die für das Gewässer zuständige Behörde mit mindestens 25 % des jährlichen Aufwandes am Unterhalt des Gewässers. Des Weiteren kann die zuständige Behörde diese Genossenschaften mit der Wahrnehmung weiterer gemeindlicher Aufgaben betrauen. Es können ihnen die wasserbaulichen Massnahmen, namentlich den Ausbau und die Sicherung, die Renaturierung sowie den baulichen und den ausserordentlichen betrieblichen Unterhalt übertragen werden. Die Genossenschaften erhalten damit einen umfassenden Leistungsauftrag im Bereich des Hochwasserschutzes und der Renaturierung, analog solcher Genossenschaften in anderen Kantonen (BE, SZ, OW).

Die Vollzugsbehörde soll aber auch die Möglichkeit bekommen, neben diesen Genossenschaften auch Private, namentlich Ingenieurbüros mit Vollzugsaufgaben zu betrauen. Dabei ist insbesondere an Kontroll- und Überwachungstätigkeit zu denken. Die Vollzugsbehörde kann sich dadurch von Routineaufgaben entlasten, ohne dass wesentlich mehr Stellenprozente beansprucht werden müssen.

Verordnungsrecht (§ 5 Abs. 2 lit. c)

Die Öffnung eingedolter Gewässer im Rahmen einer Überbauung verlangt bereits das eidgenössische Gewässerschutzgesetz. Die Öffnung innerhalb einer Arealbebauung, eines Bebauungsplanperimeters oder im Rahmen des ökologischen Ausgleichs erhält nach wie vor keine finanzielle Unterstützung. Diese Massnahmen sind Teil der Qualitäten, die solche Bauvorhaben aufweisen müssen.

Wie noch zu zeigen sein wird, übernehmen der Kanton und die Gemeinden inskünftig - mit Ausnahme des ordentlichen betrieblichen Unterhalts - die wasserbaulichen Massnahmen an sämtlichen Gewässern. Sowohl auf die Kompetenz des Regierungsrates in § 5 Abs. 2 lit. c GewG als auch auf die Regelung der Unterstützung der freiwilligen Öffnung (bisheriger § 80 GewG) kann deshalb verzichtet werden.

b) Einteilung der Gewässer; Pläne

Private Gewässer (§ 9) und Verzeichnis der öffentlichen Oberflächen- und privaten Gewässer 1. Klasse (§ 11)

Das Unwetter vom August 2005 hat zu Tage gebracht, dass es im Gegensatz zu den öffentlichen bei den privaten Gewässern erhebliche Probleme gibt. Dabei stand nicht zuletzt die

Finanzierung der wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb und ausserhalb des Waldes immer wieder zur Debatte. Liegen private Gewässer innerhalb des Waldes, unterstützt der Bund gemäss eidgenössischem Recht wasserbauliche Massnahmen mit 30 %, sofern sich der Kanton mit 50 % der Kosten finanziell beteiligt. So kam es, dass wasserbauliche Massnahmen an privaten Gewässern im Wald bis zu 80 % von Bund und Kanton mitfinanziert wurden, während die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraums lediglich 20 % der Kosten tragen mussten. Demgegenüber erhielten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für wasserbauliche Massnahmen an privaten Gewässern ausserhalb des Waldes weder vom Bund noch vom Kanton finanzielle Unterstützung. Dieser Unterschied war Anlass bei der Totalrevision des GewG Ende der 90er Jahre, die privaten Gewässer in Gewässer innerhalb und ausserhalb des Waldes aufzuteilen. Der Unterschied wurde jedoch je länger je mehr als ungerecht empfunden. Die vorliegende Teilrevision soll ihn beseitigen. Die Finanzierung der wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb und ausserhalb des Waldes soll angeglichen werden. Gleichzeitig soll auf die unterschiedliche Regelung bei Gewässern 1. und 2. Klasse verzichtet werden. Es soll nur noch von privaten Gewässern die Rede sein. Mit dieser Vereinfachung wird der Erlass benutzerfreundlicher. Ohnehin haben die Gemeinden der Aufteilung der privaten Gewässer in eine 1. und eine 2. Klasse bisher kaum nachgelebt.

Zudem soll auch das Verzeichnis der öffentlichen Gewässer revidiert werden. Private Gewässer sollen zum Teil zu öffentlichen Gewässern werden. Dabei sind insbesondere die nachfolgenden Kriterien von Bedeutung:

- Einleitung von grossen ausserkantonalen Baugebieten und Strassen in ein bisher privates Gewässer;
- grosse Schäden am Gerinne nach erheblichen Unwetter, die faktisch einen Neubau des Gerinnes bedingen;
- das Eigentum der Gewässerparzelle oder eines Kanals ist bereits heute grossmehrheitlich in kantonalem Eigentum (Kanäle, grössere Bachparzellen);
- Einleitung von grossen Wassermengen von National- und Kantonsstrassen.

Namentlich der Göblichbach (Kanal) in Zug ab der Einmündung des Grossacherbachs, der Sijentalbach in Rotkreuz ab der Querung der SBB-Linie sowie der Aabach in Oberrisch samt Laubach erfüllen die Kriterien und sollen neu öffentliche Gewässer werden. Diese Gewässer haben eine Bedeutung, die es rechtfertigt, dass der Kanton die Verantwortung übernimmt. Der Aabach ist ausserdem ein Grenzgewässer. Wasserbauliche Massnahmen an diesem Bach bedürfen einer Absprache mit den Nachbarkantonen Luzern und Schwyz. Diese Absprachen kann der Kanton mit seinen Nachbarkantonen besser führen als die Gemeinden. Dies bedingt eine Anpassung des Richtplans (Richtplantext L 8.2). Es sind im Richtplan diese drei Gewässer zusätzlich als öffentliche Gewässer zu bezeichnen und die privaten Gewässer 1. Klasse ganz zu streichen.

Man könnte sich auch überlegen, sämtliche Gewässer und sämtliche Aufgaben der Zuständigkeit des Kantons zu unterstellen. Dieser Schritt würde jedoch über das Ziel hinausschiessen, und zwar aus folgenden Gründen: Der Kanton betreut heute mit vier Vollzeitstellen sämtliche öffentlichen Gewässer sowie weitere Aufgaben, namentlich Wasserwirtschaft und baulicher Gewässerschutz. Diese Personen beraten ausserdem die Gemeinden und Privaten bei deren Aufgabenerfüllung im Wasserbau und baulichen Gewässerschutz. Eine Übernahme der wasserbaulichen Massnahmen an sämtlichen Gewässern durch den Kanton würde unweigerlich zu einem massiven Ausbau der Abteilung Wasserbau im Tiefbauamt führen. Neben diesem orga-

nisatorischen Nachteil gibt es auch gewichtige staatsrechtliche Nachteile. Verbleibt man bei der Aufteilung in öffentliche und private Gewässer, bleiben die Gemeinden und vor allem auch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in die wasserbaulichen Massnahmen eingebunden. Sie nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend Verantwortung wahr. Bei Schäden aufgrund von Naturereignissen müssen sie sich die Frage stellen, ob sie ihren Pflichten genügend nachgekommen sind. Übernahme der Kanton die Verantwortung über sämtliche Gewässer des Kantons einschliesslich sämtlicher wasserbaulicher Aufgaben, könnte bei den Gemeinden und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Bestellermentalität aufkommen. Bei Schäden könnten Vorwürfe laut werden. Es könnten ausserdem gegenüber dem Kanton Entschädigungsforderungen gestellt werden. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, neu von öffentlichen und privaten Gewässern auszugehen. Die wasserbaulichen Massnahmen sowie der Unterhalt an öffentlichen Gewässern verbleiben im Wesentlichen in der Zuständigkeit des Kantons. Bei den privaten Gewässern wird die Zuständigkeit aufgeteilt. Die Gemeinden sind verantwortlich für die wasserbaulichen Aufgaben an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen, mit Ausnahme des ordentlichen betrieblichen Unterhalts sowie des Unterhalts der Ufermauern, der Kanton an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen.

Einleitungsrecht der Gemeinwesen (§ 10) und Zugangs- und Duldungspflicht (§ 94 Abs. 3)

Bislang oblagen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern des Gewässerraums namentlich die wasserbaulichen Massnahmen sowie der Gewässerunterhalt. Sie waren für die Finanzierung dieser Aufgaben verantwortlich. Die Wasser einleitenden Gemeinwesen mussten sich verhältnismässig an den Wasserbau- und Unterhaltskosten der privaten Gewässer beteiligen. Inskünftig werden vor allem die Gemeinden und der Kanton diese Aufgaben erfüllen. Sowohl die Gemeinden als auch der Kanton beteiligen sich mit erheblichen Kosten an den wasserbaulichen Massnahmen von privaten Gewässern. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, dass die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen und privaten Gewässer sowohl den Gemeinden als auch dem Kanton entschädigungslos zugestanden wird.

Gemäss Art. 60a Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) sind die gesamten Kosten für Planung, Bau und Betrieb sämtlicher Abwasseranlagen den Verursachern zu überwälzen. Bisher haben die Gemeinden die privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraums für ihre Aufwendungen nach Massgabe der Siedlungswasser-einleitung mit Geldern aus der Abwasserrechnung (Spezialfinanzierung) entschädigen müssen. Indem nun die Gemeinden und der Kanton im Wesentlichen die Verantwortung für die privaten Gewässer (innerhalb der Bauzonen: Gemeinden; ausserhalb der Bauzonen: Kanton) übernehmen, bedarf es dieser Entschädigung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraums nicht mehr. Allenfalls werden die Gemeinden einen Teil ihres Aufwands im Bereich der privaten Gewässer der Abwasserrechnung belasten können. Daraus ergibt sich, dass das entschädigungslose Einleitungsrecht mit dem Bundesrecht nicht im Widerspruch steht. Das Einleitungsrecht führte bisher bei den Gemeinden bzw. beim Kanton zu Aufwendungen von einigen tausend Franken jährlich.

Richtplan (§ 12) und Gewässerraum (§ 13)

Beim Erlass des GewG ist der Gesetzgeber von der Situation ausgegangen, dass der Kantonsrat die Teilrichtpläne und der Regierungsrat den Gesamtrichtplan erlässt. Diese Aufteilung ist mittlerweile aufgegeben worden. Am 27. März 2003 bestimmte der Kantonsrat mit einer Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11), dass er

inskünftig den kantonalen Richtplan beschliesst. Die richtplanrelevanten Aussagen des GewG sind am 28. Januar 2004 in den kantonalen Richtplan eingeflossen. Aus diesem Grund kann auf den Erlass eines Teilrichtplans Gewässer verzichtet werden.

Der Gesetzgeber sollte im Richtplan die für den Hochwasserschutz nötigen Gebiete an Gewässerstrecken und im Umgelände von Gewässern sowie das Mass der bei der Verbauung anzustrebenden Sicherheit zeigen. Beim Erlass des kantonalen Richtplans ist der Kantonsrat dieser Pflicht nicht nachgekommen. Es zeigte sich, dass solche Aussagen auf Stufe kantonalen Richtplan kaum verbindlich festgelegt werden können. Aus diesem Grund kann auf diese Aussagen im Richtplan verzichtet und § 12 Abs. 3 GewG (bisher) ersatzlos gestrichen werden.

In § 13 GewG wird der Gewässerraum definiert. Er legt den Anhaltspunkt für die Bemessung des Gewässerabstandes und des Düngeverbotsstreifens fest. Dieser kantonalrechtliche Begriff darf nicht mit dem bundesrechtlichen Begriff des Raumbedarfs der Gewässer verwechselt werden. Der Raumbedarf der Gewässer bestimmt den für den Hochwasserschutz und die ökologische Funktion wichtigen Raum sowie den Gewässerabstand.

c) Wasserbauliche Massnahmen

Hochwasserschutz (§ 15 und § 16 bisher)

Der Kanton hat die Naturgefahren gesamtheitlich analysiert und im Richtplan die Schlussfolgerungen gezogen. Zwischenzeitlich liegt nicht nur eine flächendeckende Gefahrenhinweiskarte vor, sondern für die besonders gefährdeten Gebiete sind Gefahrenkarten ausgearbeitet worden. Gestützt auf diese wissenschaftlichen Grundlagen haben die betroffenen Gemeinden in ihren Ortsplanungsrevisionen Gefahrenzonenpläne erlassen. Vorschriften in den gemeindlichen Bauordnungen legen fest, welche erhöhten Sicherheitsanforderungen an das Bauen in diesen Zonen zu fordern sind. Aus diesem Grund können die Vorschriften zum Hochwasserschutz (§ 15 und § 16 bisher) gestrichen werden.

1. Umfang und Zuständigkeiten (§ 16 bis § 17b)

Bis anhin hat das GewG zwischen wasserbaulicher Sicherung, Renaturierung und Gewässerunterhalt unterschieden. Diese Unterscheidung war notwendig, weil die Zuständigkeiten und die Tragung der Kosten verschieden geregelt waren. Die Gesetzesrevision bringt in diesem Bereich eine wesentliche Vereinfachung. Es wird nur noch von wasserbaulichen Massnahmen gesprochen. Diese Massnahmen umfassen namentlich den Ausbau, die Sicherung, die Renaturierung und den ordentlichen betrieblichen, den ausserordentlichen betrieblichen sowie den baulichen Unterhalt von Gewässern und den Bau und Unterhalt von Geschiebesammlern und Entlastungsleitungen (§ 16 GewG). Bei den öffentlichen Gewässern sowie den privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen nimmt der Kanton diese wasserbaulichen Massnahmen wahr, bei den privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen die Gemeinden. Dies ist der Grundsatz. Ausgenommen sind folgende Massnahmen: Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraums sind für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt an privaten Gewässern verantwortlich. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind dabei u.a. auch verantwortlich für die Beseitigung der mit dem Wasser auf ihrem Grundstück angeschwemmten Holzstücke und Baumteile. Selbstverständlich achten die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bei der Waldbewirtschaftung darauf, dass möglichst wenig Restholz oder Äste in die Gewässer gelangen können. An öffentlichen und privaten Gewässern haben die anstossenden

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt ihrer Ufermauern zu sorgen. Selbstverständlich kümmern sie sich auch um ihre Hausmauern und Fassaden, wenn sie direkt auf einer Ufermauer stehen. Schliesslich treffen die Berechtigten im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Brücken und Durchlässen, Ein- und Auslaufbauwerken, von Geschiebesammlern, in den Staubereichen sowie in den Ober- und Unterwasserkanälen von Kraftwerken an öffentlichen und privaten Gewässern für diese Anlagen die gesamten wasserbaulichen Massnahmen (§ 17). Arealbebauungen oder Bebauungspläne müssen Vorteile für das Siedlungsbild und die Umgebung erzielen. Der Bau von Strassen erfordert bisweilen ökologische Ausgleichsmassnahmen. Erfolgt im Rahmen solcher Bauvorhaben die Öffnung eingedolter privater Gewässer, eine Verlegung oder eine Renaturierung eines privaten Gewässers, sollen diese Arbeiten durch die entsprechende Bauherrschaft (Private, Gemeinde, Kanton) vorgenommen (§ 17 lit. d) und entsprechend finanziert werden (§ 77). Sind diese Arbeiten jedoch abgeschlossen, folgen die Zuständigkeit und die Finanzierung der wasserbaulichen Massnahmen den ordentlichen Vorschriften (§ 17 und §§ 75 - 77b).

Die Möglichkeit, Unterhaltsgenossenschaften zu gründen und gemeinsam den ordentlichen betrieblichen Unterhalt wahrzunehmen, bot bereits das bisherige Recht (§ 17a). Ebenso ändert wenig an der Aufsichtspflicht des Kantons oder der Gemeinden, sofern Dritte wasserbauliche Massnahmen, namentlich wasserbauliche Sicherung, Renaturierung und Gewässerunterhalt erfüllen (§ 17b). Diese Vorschriften haben materiell keine Änderungen erfahren. Sie sind lediglich unter dem Titel "Umfang und Zuständigkeiten" neu gefasst worden. Neu ist jedoch, dass die Aufsichtspflicht der Gemeinden auf die privaten Gewässer innerhalb der Bauzonen beschränkt wird. Die Aufsicht über sämtliche wasserbaulichen Massnahmen an öffentlichen Gewässern und an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen erfüllt der Kanton. Sind Unterhaltsgenossenschaften oder Dritte mit der Ausübung der wasserbaulichen Massnahmen betraut worden, werden sie nicht umhin kommen, bei grösseren, jedoch noch nicht bewilligungspflichtigen Unterhaltsarbeiten im Umfang von mehr als rund Fr. 10'000.-- mit der Aufsichtsbehörde Rücksprache zu halten. Sie wird schliesslich diese Massnahmen zu bezahlen haben. Es ist deshalb nicht mehr als gerechtfertigt, dass sie bei der Ausgestaltung der Arbeiten mitreden will.

II. Renaturierung (§ 19 und § 20)

Die Vorschriften unter diesem Titel haben materiell ebenfalls keine Änderungen erfahren. Es kam einzig aufgrund der Festlegung der Kompetenzen in § 17 zu einer Straffung dieses Sachbereichs.

III. Bauten und Anlagen an Gewässern (§ 22 bis § 24)

Diese Bestimmungen erfahren keine Änderungen.

IV. Unterhalt von Gewässern (§ 28 bis § 31)

Unter diesem Titel wird neu zwischen dem ordentlichen betrieblichen Unterhalt auf der einen Seite sowie dem ausserordentlichen betrieblichen und dem baulichen Unterhalt auf der anderen Seite unterschieden. Der ordentliche betriebliche Unterhalt umfasst die bisherigen Bestimmungen des GewG. Unter die periodische Pflege der Gewässersohle fallen keine baulichen Massnahmen. Insbesondere bei flachen Gewässern sind jedoch Auflandungen zu entfernen und ein allfälliger Bewuchs mit Sträuchern in der Gewässersohle ist zurückzuschneiden. Hiefür bleiben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an öffentlichen und privaten Gewäs-

sern verantwortlich. Während der ausserordentliche betriebliche Unterhalt die Wiederherstellung des Gewässerlaufs sowie des Umgeländes nach grossen Naturereignissen umfasst, sorgt sich der bauliche Unterhalt um die Instandhaltung der Gewässerverbauungen. Damit soll die Sicherheit dauernd gewährleistet werden. Der ausserordentliche betriebliche sowie der bauliche Unterhalt obliegt an öffentlichen Gewässern und an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen dem Kanton, an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen den Gemeinden.

V. Bewilligungsverfahren und Rechtserwerb (§ 32 bis § 34a)

Sofern die Kosten wasserbaulicher Massnahmen an öffentlichen Gewässern oder an privaten Gewässern innerhalb oder ausserhalb der Bauzonen im Rahmen von Einzelprojekten die Schwelle von 1 Mio. Franken übersteigen, haben die zuständigen Gemeinwesen Anspruch auf eine Bundesunterstützung von 35 % bis 45 %. Selbstverständlich müssen solche Projekte eine gewisse Qualität erreichen. Aus diesem Grund ist der Kanton bei wasserbaulichen Massnahmen innerhalb der Bauzonen von den Gemeinden frühzeitig in die Projektierung einzubeziehen. Damit sind die Einflussnahme und die Mithilfe von Bund und Kanton gewährleistet. Er kennt die Anforderungen des Bundes am besten. Der Gemeinderat wird das ausgearbeitete Projekt dem Kanton zur Prüfung einreichen. Der Kanton wird es - mit einer Stellungnahme versehen - an den Bund zur Festlegung der Bundesbeiträge weiterleiten (§ 33).

Den Gemeinden werden neu sämtliche wasserbaulichen Massnahmen an allen privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen übertragen. Bis anhin oblagen die wasserbauliche Sicherung sowie der Gewässerunterhalt an privaten Gewässern 2. Klasse den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern des Gewässerraumes bzw. die Renaturierung der privaten Gewässer 1. und 2. Klasse ausserhalb der Bauzonen dem Kanton. Die Gemeinden werden also inskünftig an den privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen für den Ausbau, die Sicherung, die Renaturierung sowie den baulichen und den ausserordentlichen betrieblichen Unterhalt nach grossen Naturereignissen zuständig sein. Wie bereits dargelegt, werden die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraums nur noch für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt verantwortlich sein. Die Gemeinden werden die Baubewilligungen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen für erhebliche wasserbauliche Massnahmen, namentlich den Ausbau, die Sicherung und die Renaturierung in grösserem Umfang sowie wesentliche Bauten und Anlagen beim Unterhalt erteilen. Der Kanton wird dieselben Aufgaben an öffentlichen Gewässern und an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen vollziehen. Zudem werden die öffentlichen Interessen ausserhalb der Bauzonen sowie innerhalb des Waldes weiterhin durch das Amt für Raumplanung bzw. durch die Direktion des Innern im Rahmen des Zustimmungserfordernisses und in Form eines anfechtbaren Zwischenentscheides wahrgenommen (§ 34 Abs. 2). Diese Kompetenzordnung ändert nichts daran, dass Gewässer im Wald weiterhin als Waldareal im Sinne der Waldgesetzgebung gelten werden.

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, vor der öffentlichen Auflage wasserbaulicher Massnahmen insbesondere die betroffenen Gemeinden sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anzuhören. Namentlich bei privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen wird der Kanton seine wasserbaulichen Massnahmen auf ein 50 jährliches Schutzziel ausrichten. Im Rahmen dieser Anhörung können nun die Gemeinden oder die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ein höheres Schutzziel verlangen. Sie müssen sich aber bewusst sein, dass sie die Kosten der dieses Schutzziel übersteigenden Massnahmen selbst berappen müssen (§ 77a Abs. 2 GewG).

Bei den öffentlichen Gewässern konnte der Kanton bereits heute - ohne über das Grundeigentum zu verfügen - die wasserbaulichen Massnahmen realisieren. Er musste dafür keine Rechte enteignen. Die Kosten dieser Massnahmen müssten jedoch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraums tragen. Da der Kanton das Grundeigentum des Gewässerraums öffentlicher Gewässer erwerben soll (§ 8), trägt er grundsätzlich die Kosten der wasserbaulichen Massnahmen. Ist eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer nicht bereit, dem Kanton die Fläche innerhalb des Gewässerraums zu übertragen, muss er sich aufgrund der Interessenlage (§ 73 Abs. 2) als Grundeigentümer anteilmässig an den Kosten der wasserbaulichen Massnahmen (§ 74 lit. c) beteiligen. Auch den Gemeinden soll es nun möglich sein, erleichtert die notwendigen wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen realisieren zu können. Bisweilen kann mit den wasserbaulichen Massnahmen zur Sicherung des Umgeländes nicht zugewartet werden, bis ein formelles Enteignungs- und Schätzungsverfahren durchgeführt ist. Ein rasches Handeln ist geboten. Aus diesem Grund sollen die zuständigen Gemeinwesen, bei den öffentlichen Gewässern und den privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen der Kanton, bei den privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen die Gemeinden mit Rechtskraft des Gewässerlinienplans sowie mit Rechtskraft der Baubewilligung für die wasserbaulichen Massnahmen über das Recht verfügen, auf den privaten Grundstücken die notwendigen Massnahmen zu realisieren. Können sich die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit dem zuständigen Gemeinwesen nicht freihändig über die Entschädigung der beanspruchten Landfläche an privaten Gewässern einigen, entscheidet die Schätzungskommission über eine Entschädigung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung im Nachhinein (§ 34a).

VI. Planung und Rechenschaft (§ 34b)

Der Kanton Zug wird inskünftig pauschale Bundessubventionen für das Grundangebot und die Gefahregrundlagen erhalten. Zur Festlegung dieser Unterstützung ist der Bund darauf angewiesen, über sämtliche innerhalb des Kantons geplanten wasserbaulichen Massnahmen - unabhängig von der kantonalen Zuständigkeit - informiert zu werden. Nach Auszahlung der Subventionen will der Bund jährlich einen Rechenschaftsbericht über die ausgeführten wasserbaulichen Massnahmen erhalten. Der Kanton ist dafür auf die Mithilfe der Gemeinden angewiesen. Die Gemeinden sollen dem Kanton jährlich eine Aufstellung der jeweils für die nächsten vier Jahre geplanten wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen überreichen. Am Ende jeden Jahres sollen sie dem Kanton Rechenschaft über die ausgeführten wasserbaulichen Massnahmen innerhalb der Bauzonen abgeben. Der Kanton wird diese Angaben in einem Bericht zusammentragen, mit seinen wasserbaulichen Massnahmen an den öffentlichen Gewässern sowie an den privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen ergänzen und schliesslich dem Bund Mitteilung erstatten.

d) Wassernutzung und Schutz der Gewässer

Diese Bestimmungen haben sich weitgehend bewährt, weshalb diese Abschnitte keiner Anpassungen bedürfen. Einzig beim Inhalt der Konzession ist eine Ergänzung vorzusehen (§ 43). Das heutige Recht macht wenig Aussagen zum Heimfall von Wassernutzungsanlagen. Unter Heimfall versteht man das Recht des Gemeinwesens, eine Wassernutzungsanlage mit Ablauf der Konzession zu Eigentum zu übernehmen. Im bisherigen § 47 Abs. 1 lit. a GewG wird das Heimfallrecht nur kurz erwähnt. Inskünftig soll sich die Konzession für eine Wassernutzungsanlage zum Inhalt und Umfang des Heimfallrechts äussern müssen. Dies dient der Rechtssicher-

heit der Konzessionsbehörde, wie auch jener der Konzessionärin bzw. des Konzessionärs. In der Konzession sind Aussagen über die Ausübung des (unentgeltlichen) Heimfalls bei Wasserkraftwerken nach Ablauf der Konzession in Bezug auf die Stau- und Fassungsanlagen, die Pumpsanlagen, die Turbinen sowie die für den Betrieb dieser Anlagen notwendigen Installationen, Einrichtungen und Gebäude aufzunehmen. Bei grenzüberschreitenden Wasserkraftwerken werden die Anlagen und Transportleitungen vom meist unentgeltlichen Heimfall erfasst, soweit sie im Eigentum der Konzessionärin oder des Konzessionärs sind oder Zugehör des Werkes bilden, von dem sie ausgehen. Auch auf die bisherigen Konzessionsverhältnisse soll sich diese Präzisierung auswirken können, weil der Heimfall zum Rechtsbestand des Kantons Zug gehört (vgl. § 73 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewässer vom 22. Dezember 1969; GS 19, 660). Die Konzessionsbehörde ist jedoch gehalten, den meist unentgeltlichen Heimfall bei Wasserkraftwerken spätestens zehn Jahre vor Ablauf der Konzession zu erklären (§ 95 Abs. 5). Wird die Konzession nicht erneuert und ist kein Heimfall vorgesehen, muss die Konzessionärin bzw. der Konzessionär die Anlagen in diesem Zeitpunkt auf eigene Kosten beseitigen. Für diese Wiederherstellungsarbeiten hat die Konzessionärin bzw. der Konzessionär Sicherheit zu leisten. Ist ein Heimfall vorgesehen, wird die Konzessionsbehörde nur dann auf dessen Geltendmachung verzichten wollen, wenn die Konzessionärin bzw. der Konzessionär die Anlagen weiterhin nutzen will.

Die Verordnung über wassergefährdende Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 wurde auf den 1. Januar 2007 aufgehoben. Einzelne Bestimmungen fanden in der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) Aufnahme. Die Kantone sind nach wie vor für den Vollzug zuständig. Damit das zuständige Amt für Umweltschutz den Vollzug wie bisher effizient durchführen kann, sind ihm durchgeführte Kontrollen der bewilligungspflichtigen Anlagen (alle zehn Jahre) und die Funktionskontrolle von Leckanzeigesystemen (alle zwei Jahre) zu melden. Ohne diese Verpflichtung entsteht ein erheblicher Aufwand, den Vollzug seriös durchzuführen. Nicht durchgeführte Kontrollen an Anlagen erhöhen das Risiko von Ölunfällen. Die Verpflichtung, die Kontrollberichte einzureichen, vereinfacht den Gesetzesvollzug (§ 70 Abs. 4).

Im Übrigen bedarf es in diesem Abschnitt keiner weiteren Anpassungen.

e) Finanzierung

In diesem Abschnitt erfolgen die wesentlichsten Gesetzesänderungen, namentlich bei der Finanzierung der Aufgaben bei den privaten Gewässern. Während bis anhin im Wesentlichen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraums in der Pflicht waren, können sie ihre Aufgaben weitgehend an die Gemeinden und den Kanton abtreten. Sie haben einzig noch den ordentlichen betrieblichen Unterhalt und den baulichen Unterhalt der Ufermauern wahrzunehmen und zu finanzieren. Insbesondere der Unterhalt der Ufermauern dient primär der Landgewinnung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, diese Pflicht bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu belassen. Auch in diesem Bereich besteht für sie die Möglichkeit, mit der Gründung einer Unterhaltsgenossenschaft die Pflichten auf mehrere Schultern zu verteilen.

1. Verursacherprinzip und Interessenlage (§ 73)

An diesen Grundprinzipien wird auch das revidierte Gesetz festhalten. Gleichzeitig ist jedoch zu präzisieren, dass sowohl gestützt auf das Verursacherprinzip als auch gestützt auf die Inte-

ressenlage nur jene Kosten überwältzt werden können, welche nicht vom Bund oder vom Kanton mitgetragen werden.

II. Wasserbauliche Massnahmen (§ 74 bis § 77b) und III. Finanzielle Beiträge (§ 78 bis § 81)

Es ist bereits dargelegt worden, dass mit dem revidierten GewG nicht mehr zwischen dem Wasserbau, der Renaturierung und dem Unterhalt unterschieden werden soll. Dies wirkt sich auch auf die Finanzierungsvorschriften aus. Während das bisherige Recht komplizierte Regelungen enthielt, kann sich das revidierte GewG in diesem Bereich kurz halten.

Kostentragung bei öffentlichen Gewässern (§ 74)

Bei den öffentlichen Gewässern wird sich nicht viel ändern (§ 74). Es werden die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Verantwortung bleiben. Da jedoch der Kanton Zug das Grundeigentum des Gewässerraums öffentlicher Gewässer anstrebt (§ 8 GewG), trägt er diese Kosten der wasserbaulichen Massnahmen. Bis anhin hat der Kanton Zug hierfür keine finanzielle Unterstützung des Bundes erhalten. Er hat deshalb den Wasserbau, die Renaturierung und den baulichen sowie betrieblichen Unterhalt der öffentlichen Gewässer alleine finanziert. Kosten Projekte an öffentlichen Gewässern inskünftig über 1 Mio. Franken, wird sich der Bund aufgrund der NFA auch an kantonalen Hochwasserschutzprojekten mit 35 % bis 45 % der Gesamtkosten beteiligen.

Von diesen Grundsätzen sind die anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt ihrer Ufermauern und ähnlichen Anlagen ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind die Berechtigten im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Ein- und Auslaufbauwerken, von Geschiebesammlern, in den Staubereichen, Rückhaltebecken, Schwemmholzrechen sowie in den Ober- und Unterwasserkanälen von Kraftwerken. Sie tragen die Kosten für sämtliche wasserbaulichen Massnahmen an öffentlichen Gewässern in ihrem Einflussbereich.

Kostentragung bei privaten Gewässern (§ 75 - § 77b)

Wie bereits dargelegt, ergeben sich bei den privaten Gewässern die wesentlichsten Änderungen im Vergleich zur heutigen Regelung. Vorab ist festzuhalten, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraums weiterhin die Kosten für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt von privaten Gewässern tragen. Wie bei den öffentlichen Gewässern werden auch die anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt ihrer Ufermauern und ähnlichen Anlagen an privaten Gewässern aufkommen müssen. Des Weiteren haben die Berechtigten die Kosten der wasserbaulichen Massnahmen im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Ein- und Auslaufbauwerken, Geschiebesammlern, Rückhaltebecken, Schwemmholzrechen sowie in Staubereichen zu tragen. Eine im Rahmen von ökologischen Ausgleichsmassnahmen vorgenommene Verlegung oder Renaturierung eines privaten Gewässers ist von der privaten oder öffentlichen Bauherrschaft zu finanzieren (§ 77).

Die Kosten der übrigen wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen entfallen auf die Gemeinden, ausserhalb der Bauzonen auf den Kanton. Der Kanton wird jedoch die privaten Gewässer ausserhalb der Bauzonen lediglich auf ein 50 jährliches Schutzziel dimensionieren. An sich genügte für landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften

bereits ein Schutzziel von 20 Jahren. Das bedeutet nun aber Folgendes: Der Schutz vor Hochwasser muss für ein Ereignis, das seltener als alle 50 Jahre eintritt, vollständig gewährleistet werden. Liegt die Wassermenge über einem 50-jährlichen Ereignis, so muss nur noch ein begrenzter Schutz vorhanden sein, mit ersten Überflutungen und mit Schäden ist zu rechnen. Es darf jedoch nicht zu einem vollständigen Versagen des Schutzbauwerkes kommen, resp. das Hochwasser muss noch zum grösseren Teil im Gerinne abfliessen. Will nun eine einzelne Grundeigentümerin oder ein einzelner Grundeigentümer ein höheres Schutzniveau erreichen oder will eine Gemeinde mit Massnahmen ausserhalb der Bauzonen (Bau eines Geschiebesammlers, eines Rückhaltebeckens und dergleichen) Gefahren von Flächen innerhalb der Bauzonen abwenden und eine höheres Schutzziel erreichen, haben sie für diese Mehrkosten, d.h. für die Differenz zwischen den vom Kanton zu übernehmenden und den Gesamtkosten, aufzukommen. Als Bauherrschaft tritt aber gleichwohl der Kanton bzw. von ihm beauftragte Dritte auf (§ 17 lit. e GewG).

Aufgrund der NFA wird sich der Bund inskünftig bei allen Kantonen an ihren Kosten für den Hochwasserschutz beteiligen. Er wird dabei zwischen Projekten unterscheiden, welche mehr bzw. weniger als 1 Mio. Franken kosten werden. Es drängt sich deshalb auch auf kantonaler Ebene eine entsprechende Unterscheidung auf.

bei Projekten < 1 Mio. Fr. (§ 78)

Für wasserbauliche Massnahmen, welche Kosten von weniger als 1 Mio. Franken auslösen, verteilt der Bund die von ihm hierfür bereitgestellten Gelder pauschal nach Massgabe der Gewässerlänge auf die Kantone. Gemäss ersten vorläufigen Angaben des Bundes vom Dezember 2006 wird der Kanton Zug dafür einen Pauschalbeitrag in der Höhe von rund Fr. 200'000.--/Jahr erhalten. Hinzu kommen voraussichtlich Fr. 30'000.-- für den forstlichen Wasserbau sowie rund Fr. 80'000.-- für Renaturierungen. Der Kanton Zug wird ab 2008 also mit Bundesgeldern in der Höhe von Fr. 230'000.-- für den Hochwasserschutz und Fr. 80'000.-- für Renaturierungen rechnen können. Hinzu kommen die Bundesgelder für die Unterstützung der Kantone bei der Ausarbeitung und Nachführung der Gefahrenkarten. Diese Aufgabe wird inskünftig ebenfalls der Kanton übernehmen.

Die Hauptverantwortung bei den privaten Gewässern soll mit der vorliegenden Gesetzesänderung von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern des Gewässerraums auf die Gemeinden und den Kanton übergehen. Der Kanton wird die wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen wahrnehmen. Die Gemeinden werden demgegenüber bei privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen die wasserbaulichen Massnahmen, namentlich den Ausbau, die Sicherung, die Renaturierung und den baulichen sowie den ausserordentlichen Unterhalt nach grossen Naturereignissen zu übernehmen haben.

Nachfolgend veranschaulichen wir die bisherigen und die neuen finanziellen Gegebenheiten. Vorauszuschicken ist jedoch, dass es sich dabei lediglich um Schätzungen aufgrund von Angaben und Prognosen der Gemeinden, des Kantons sowie des Bundes:

Gesamtaufwand des Kantons und der Gemeinden nach neuem Recht für wasserbauliche Massnahmen an privaten Gewässern (brutto):	Kosten in Fr./Jahr:
Total der Belastungen:	1'640'000.--

Dieser Gesamtaufwand ist in Relation zur effektiven Belastung des Kantons (ausserhalb der Bauzonen) und der Gemeinden (innerhalb der Bauzonen) für wasserbauliche Massnahmen an privaten Gewässern zu setzen.

- Vergleich des Aufwandes des Kantons nach neuem und nach bisherigem Recht

Gesamtaufwand des Kantons nach <u>neuem</u> Recht:	Kosten in Fr./Jahr:
Total der künftigen kantonalen Belastungen abzüglich der Bundesunterstützung (netto): ca.	430'000.--

Nach den neuesten Angaben des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) könnten sich die Bundes-subventionen für den Kanton Zug von heute mutmasslich Fr. 310'000.--/Jahr auf rund Fr. 356'000.--/Jahr erhöhen.

Gesamtaufwand des Kantons nach <u>bisherigem</u> Recht:	Kosten in Fr./Jahr:
Total der bisherigen kantonalen Belastungen (netto): ca.	310'000.--

Bei der Gegenüberstellung der bisherigen und der künftigen Belastungen des Kantons bei den wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen ergibt sich ein Mehraufwand von jährlich rund Fr. 120'000.-- (Fr. 430'000.-- minus Fr. 310'000.--). Geht man jedoch bereits von den vom BAFU kommunizierten Bundessubventionen von Fr. 356'000.--/Jahr aus, resultieren nur noch Mehrkosten in der Höhe von Fr. 74'000.--/Jahr (Fr. 430'000.-- minus Fr. 356'000.--). Zusätzlich werden drei bisher private zu öffentlichen Gewässern erklärt. Damit wird sich der Aufwand des Kantons nur unwesentlich erhöhen.

- Vergleich des Aufwandes der Gemeinden nach neuem und nach bisherigem Recht:

Gesamtaufwand der Gemeinden nach <u>neuem</u> Recht:	Kosten in Fr./Jahr:
Total der gemeindlichen Belastungen: ca.	500'000.--

Bereits gestützt auf das geltende Recht wurden die Gemeinden bei den privaten Gewässern finanziell verpflichtet. Insgesamt mussten sie mit folgenden jährlichen Kosten rechnen:

Gesamtaufwand der Gemeinden für private Gewässer nach <u>bisherigem</u> Recht:	Kosten in Fr./Jahr:
Total der bisherigen Belastungen:	480'000.--

Überwälzen die Gemeinden einen Teil der Kosten für die wasserbaulichen Massnahmen innerhalb der Bauzonen auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, entstehen ihnen im Vergleich zur heutigen Situation kaum Mehrkosten. Ein Vergleich der inskünftigen, aufgrund der vorliegenden Gesetzesänderungen entstehenden Belastungen mit den bisherigen jährlichen Belastungen der Gemeinden im Bereich der privaten Gewässer zeigt folgendes Bild:

bei Projekten > 1 Mio. Fr. (§ 79)

Der Bund wird sich inskünftig auch an wasserbaulichen Massnahmen öffentlicher und privater Gewässer innerhalb und ausserhalb der Bauzonen von mehr als 1 Mio. Franken mit 35 % bis 45 % der Gesamtkosten beteiligen:

- Handelt es sich dabei um wasserbauliche Massnahmen innerhalb der Bauzonen, beziehen die Gemeinden den Kanton frühzeitig in die Planung ein (§ 33 GewG). Schliesslich reichen die Gemeinden die Projektpläne dem Kanton ein, der sich seinerseits beim Bund um die finanzielle Unterstützung bemühen wird. Der zugesprochene Bundesbeitrag wird anschliessend den Gemeinden vollumfänglich zur Verfügung stehen (§ 79 lit. a GewG).
- Handelt es sich um wasserbauliche Massnahmen ausserhalb der Bauzonen, welche einzig dem Schutz des Landwirtschaftsgebietes dienen und 1 Mio. Franken übersteigen, fallen die dafür zugesprochenen Bundesgelder vollumfänglich dem Kanton zu (§ 79 lit. a GewG).
- Es wird aber auch wasserbauliche Massnahmen an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen geben, an denen sich sowohl der Kanton und die Gemeinden beteiligen werden. Dabei ist insbesondere an den Ausbau eines privaten Gewässers zu denken, bei dem gleichzeitig noch ein Geschiebesammler zum Schutz des Baugebietes erstellt werden soll. Allenfalls wird ein privates Gewässer innerhalb und ausserhalb der Bauzonen ausgebaut. Übersteigen die Gesamtkosten solcher Projekte den Schwellenwert von 1 Mio. Franken, wird sich der Bund ebenfalls mit 35 % bis 45 % der Gesamtkosten beteiligen. Diese Bundesbeiträge werden alsdann der Kanton und die betroffene Gemeinde nach Massgabe der Kostentragung der wasserbaulichen Massnahmen am privaten Gewässer aufteilen müssen (§ 79 lit. a GewG). Die Gemeinden können die von ihnen zu tragenden Kosten, abzüglich der ihnen zustehenden Bundesunterstützung, den Nutzniesserinnen und Nutzniessern des potentiellen Überschwemmungsgebietes mit Hilfe eines Perimeters auferlegen. Dabei können sich die Gemeinden an den Gefahrenzonenplänen orientieren.

Die Bundessubventionen für wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern bei Projekten von über 1 Mio. Franken stehen alleine dem Kanton zur Verfügung (§ 79 lit. b GewG).

Förderung und Unterstützung von Unterhaltsgenossenschaften (§ 81)

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraums privater Gewässer werden inskünftig nur noch den ordentlichen betrieblichen Unterhalt wahrnehmen müssen. Zur Wahrnehmung dieser Pflicht können sie Unterhaltsgenossenschaften bilden. Nimmt eine solche Unterhaltsgenossenschaft für die gesamte Länge eines privaten Gewässers die Unterhaltspflicht wahr, beteiligen sich die zuständigen Gemeinwesen (innerhalb der Bauzonen: die Gemeinde; ausserhalb der Bauzone: der Kanton) mit 25 % des jährlichen Aufwandes am Unterhalt des Gewässers. Sie werden durch die Unterhaltsgenossenschaft erheblich entlastet, weil bauliche Erneuerungen dank gut organisiertem Unterhalt vermieden oder hinausgeschoben werden können.

Bilden die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraums solche Unterhaltsgenossenschaften für die gesamte Länge eines privaten Gewässers, können die zuständigen Gemeinwesen (innerhalb der Bauzonen: die Gemeinde; ausserhalb der Bauzone: der Kan-

ton) diese Genossenschaften mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben betrauen. Sie können ihnen die weiteren wasserbaulichen Massnahmen teilweise oder vollständig übertragen. Die Genossenschaften erhalten damit einen umfassenden Leistungsauftrag im Bereich der wasserbaulichen Massnahmen. Die Kosten dieser weiteren wasserbaulichen Massnahmen werden der Unterhaltsgenossenschaft nach den ordentlichen Finanzierungsvorschriften des Gesetzes entschädigt werden müssen. Als Anreiz für die Übernahme dieses Mehraufwandes wird das zuständige Gemeinwesen die Unterhaltsgenossenschaft nicht nur mit 25 %, sondern mit 50 % ihres jährlichen Aufwandes für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt des privaten Gewässers entschädigen müssen. Diese grosszügige Unterstützung rechtfertigt sich vor allem mit der Vereinfachung der Abläufe sowie dem geringeren administrativen Aufwand für die Gemeinwesen.

f) Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zugangs- und Duldungspflicht (§ 94)

Die Bestimmung bleibt im Wesentlichen unverändert. In Absatz 3 wird nicht mehr die Rede von privaten Gewässern 1. Klasse sein. Neu werden die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eines jeden privaten Gewässers verpflichtet, zusätzlich zum natürlich abfliessenden Wasser des oberhalb liegenden Grundstücks den Durchfluss des Wassers aus der Siedlungs- und Strassenentwässerung, der Hochwasserentlastung und dergleichen zu dulden. Diese Duldungspflicht erfolgt deshalb entschädigungslos, weil die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von ihren bisherigen Pflichten - mit Ausnahme des ordentlichen betrieblichen Unterhalts - vollständig von den Gemeinwesen entlastet werden.

Anpassungen an neues Recht (§ 95)

Die gemeindlichen Abwasserreglemente gehen noch von der Aufteilung in private Gewässer 1. und 2. Klasse aus. Diese Aufteilung wird mit der vorliegenden Gesetzesrevision hinfällig. Sie wird aber in den Abwasserreglementen für die Abgrenzung der Gebührenpflicht verwendet. Die Siedlungsentwässerung löst bisweilen auch wasserbauliche Sicherungen aus. Aus diesem Grund ist ein entsprechender Anteil der gemeindlichen Kosten für die wasserbaulichen Massnahmen der Spezialfinanzierung Abwasser zu belasten. Diese Belastung wird durch die an private Gewässer angeschlossenen Abwassererursacher getragen werden müssen. Die Gemeinden sollen angehalten werden, die Abwasserreglemente möglichst rasch anzupassen, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2011. Damit soll vermieden werden, dass in der Übergangszeit den Gemeinden Anschlussgebühren in erheblicher Höhe entgehen.

Die übergangsrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Heimfall bei Wasserkraftwerken ist bereits vorne (§ 43) kommentiert worden.

Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts in Zusammenhang mit der vorliegenden Revision (§ 97a)

Sowohl das Einführungsgesetz zum Waldgesetz vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1) als auch das Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) gehen davon aus, dass die Bewilligung sämtlicher forstlicher Bauten und Anlagen im Wald sowie die Erfüllung der entsprechenden baupolizeilichen Aufgaben von der Direktion

des Innern ausgehen. Da inskünftig der Kanton, d.h. die Baudirektion auch für die privaten Gewässer ausserhalb der Bauzonen, namentlich im Wald, verantwortlich zeichnet, ist es gerechtfertigt, ihm bzw. der Baudirektion auch in diesem Bereich die Bewilligungskompetenz zu übertragen. Die Direktion des Innern wird jedoch für Bauten und Anlagen im Wald im Sinne von § 10 PBG vorab die kantonale Zustimmung gewähren müssen, wie das Amt für Raumplanung für sämtliche Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. In diesem Sinne sind § 6 Abs. 1 PBG, § 6 Abs. 1 sowie § 24 Abs. 1 lit. a EG Waldgesetz zu ändern. Der Klarheit halber ist sogar § 6 Abs. 4 (neu) EG Waldgesetz aufzunehmen. Ausserdem wird die Direktion des Innern im Rahmen der jeweils notwendigen fischereirechtlichen Bewilligungen bei wasserbaulichen Massnahmen an öffentlichen und privaten Gewässern Einfluss nehmen können.

g) Anhang

Der Anhang zählt nur noch die öffentlichen Gewässer auf. Die übrigen Gewässer sind privat mit allen im GewG festgehaltenen Konsequenzen.

4. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

A	Investitionsrechnung	2008	2009	2010	2011
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				

B	Laufende Rechnung	2008	2009	2010	2011
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	806'000	790'000	790'000	790'000
	bereits geplanter Ertrag	81'000	310'000	310'000	310'000
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	790'000	790'000	790'000	790'000
	effektiver Ertrag	310'000	310'000	310'000	310'000

5. PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Ins Gewicht fallen werden wohl weniger die direkten Kosten für die wasserbaulichen Massnahmen, da die Gemeinden weiterhin einen Teil dieser Massnahmen ausserhalb der Bauzonen als Besteller tragen müssen, sondern vielmehr der Personalaufwand für Aufsicht, Kontrollen und wasserbauliche Massnahmenplanung. Je nach Zustand der privaten Gewässer, nach Häufigkeit von Hochwasserereignissen und der privaten Begehrlichkeiten ist damit zu rechnen, dass die Abteilung Wasserbau als eigentliches Kompetenzzentrum verstärkt werden muss. Dabei ist insbesondere das bisher bereits im Bereich des forstlichen Wasserbaus tätige Personal des Kantonsforstamtes abzurufen. In Vertretung der Abteilung Wasserbau wird es die Betreuung von wasserbaulichen Massnahmen an Gewässern namentlich innerhalb des Waldes - unter Berücksichtigung der eigenen Arbeitslast - übernehmen können.

6. VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN (1)

Der Entwurf des revidierten GewG ist den Einwohnergemeinden, den Korporationsgemeinden und den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Sie liessen sich wie folgt vernehmen:

a) Zuständigkeiten

Die meisten Parteien und die Korporationsgemeinden zeigten sich erfreut über die Vereinfachung und Straffung der Zuständigkeit. Insbesondere die Entlastung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurde begrüsst.

Zudem begrüssen die Gemeinden Zug, Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen, Walchwil und Neuheim sowie die Sozialdemokratische Partei (SP) und die Alternativen des Kantons Zug in ihren im Wesentlichen gleichlautenden Stellungnahmen den Wegfall der Unterscheidung von privaten Gewässern innerhalb und ausserhalb des Waldes sowie der jetzigen finanziellen Ungerechtigkeit bei der Finanzierung von Massnahmen. Ausbau, Sicherung, Renaturierung sowie baulicher und ausserordentlicher betrieblicher Unterhalt nach Naturereignissen sollten ihrer Meinung nach nicht Aufgabe der Gemeinden werden. Sie würden vielmehr eine Aufteilung der Zuständigkeit bei den privaten Gewässern innerhalb und ausserhalb der Bauzonen sehen. Innerhalb der Bauzonen sollten bei privaten Gewässern die Gemeinden, ausserhalb der Kanton zuständig sein. Ausserhalb der Bauzonen solle den Gemeinden jedoch ein Mitspracherecht gewährt werden. Die Gemeinde Oberägeri und die Korporation Oberägeri beehrten, dass die fachliche Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton weiterhin garantiert werden müsse. Ein Auslagern dieser Aufgaben müsse möglich sein - besser sei jedoch eine kantonale Lösung. Demgegenüber vertrat die Gemeinde Risch die Ansicht, dass die wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern, mit der zugesicherten Unterstützung der Spezialisten des Kantons, am besten durch die Gemeinden wahrgenommen werden könnten.

Mit dem vorliegenden Entwurf wurden den Begehren der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern Folge geleistet. Inskünftig soll nur noch zwischen öffentlichen und privaten Gewässern unterschieden werden. Neu sollen jedoch nicht die Gemeinden alleine für die privaten Gewässer zuständig sein. Vielmehr wird zwischen privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen (Zuständigkeit: Kanton) und privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen (Zuständigkeit: Gemeinden) unterschieden.

b) Finanzierung

Die Gemeinden Unterägeri, Baar und Hünenberg schlugen sogar eine Kostenbeteiligung der Gemeinden auf Rechnungstellung durch den Kanton vor, wenn die Zuständigkeit für wasserbauliche Massnahmen ausserhalb der Bauzonen beim Kanton liege. Sie seien auch mit einer Regelung von gemeindlichen Pflichten bei der Bewältigung von Naturereignissen einverstanden. Die Sozialdemokratische Partei (SP) schlug gar vor, dass die Kosten der wasserbaulichen Massnahmen vom zuständigen Gemeinwesen (innerhalb der Bauzonen: Gemeinden; ausserhalb der Bauzonen: Kanton) getragen werden sollten. Dadurch erübrigt sich die Weitergabe der Bundessubventionen vom Kanton an die Gemeinden.

Diesem Begehren der Vernehmlassung trägt der vorliegende Entwurf ebenfalls Rechnung. Es gibt klare Zuständigkeiten und klare Finanzierungsvorschriften. Weil die Gemeinden auf die pauschalen Bundessubventionen für das Grundangebot und die Gefahrengrundlagen für Projekte von weniger als 1 Mio. Franken zugunsten des Kantons verzichten, bedarf es auch - wie es insbesondere die Gemeinde Neuheim wünscht - keiner aufwändigen Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden und der Baudirektion bzw. der Direktion des Innern mehr.

c) Heimfall

Die Wasserwerke Zug AG hat in ihrer Stellungnahme das Heimfallrecht gemäss § 43 und § 95 GewG angesprochen. Sie ist der Ansicht, dass in diesen Bestimmungen klare Kriterien aufgenommen werden müssten, unter welchen Bedingungen der Kanton vom Heimfall Gebrauch machen könne. Die im Entwurf aufgeführte Kann-Formulierung sei durch nachvollziehbare Kriterien für die Ausübung des Heimfalls zu ergänzen. Weiter würden die Behörden gemäss neuem Entwurf ermächtigt, nach Ablauf der Konzession von der Konzessionärin bzw. dem Konzessionär Sicherungs- und Wiederherstellungsmassnahmen zu verlangen. Auch in diesem Punkt seien weitere Präzisierungen über den Umfang, die Zuständigkeit, das Verfahren und die Kostenpflichtigkeit wünschenswert.

Die Konzession ist die Verleihung eines Rechts zur Ausübung einer monopolisierten Tätigkeit oder zur Sondernutzung einer öffentlichen Sache für eine bestimmte Zeit. Nach Ablauf der Konzessionsdauer fällt das der Konzessionärin bzw. dem Konzessionär verliehene Recht automatisch wieder an das konzessionierende Gemeinwesen zurück. Wird die Konzession nicht erneuert und ist kein Heimfall vorgesehen, so muss die Konzessionärin bzw. der Konzessionär die Anlagen in diesem Zeitpunkt auf eigene Kosten beseitigen. Damit diese Abbruch- und Beseitigungsarbeiten auch durchgeführt werden, hat die Konzessionärin bzw. der Konzessionär bereits nach geltendem Recht Sicherheit zu leisten (§ 43 lit. c GewG). Dies ist der Grundsatz. Das konzessionierende Gemeinwesen kann nun aber nach Beendigung der Konzession durch Zeitablauf, Verzicht oder Verwirkung auf den Abbruch und die Beseitigung der Anlagen, namentlich die Stau- und Fassungsanlagen, die Pumpanlagen, die Turbinen sowie die für den Betrieb dieser Anlagen notwendigen Installationen, Einrichtungen und Gebäude verzichten und den Heimfall geltend machen. Dies wird der Fall sein, wenn die Konzessionsbehörde die Anlagen selbst betreiben oder einem Dritten übertragen will. Die Konzessionsbehörde kann aber sowohl auf ihren Beseitigungsanspruch der Anlage als auch auf das Heimfallrecht verzichten, wenn die bisherige Konzessionärin bzw. der bisherige Konzessionär die Anlagen weiterhin nutzen will. Daraus erhellt, dass es zur Geltendmachung des Heimfallrechts keiner weiteren Kriterien bedarf.

7. KONFERENZIELLE ANHÖRUNG (2)

Der überarbeitete Revisionsentwurf des GewG ist den Einwohnergemeinden und dem Waldwirtschaftsverband zur konferenziellen Anhörung unterbreitet worden. Sie liessen sich an der Sitzung vom 6. Februar 2008 wie folgt vernehmen:

- a) Angleichung des Schutzziels bei privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen an die Schutzziele der Gefahrenzonen

Verschiedene Gemeinden beehrten die Angleichung des Schutzziels bei privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen an die den Gefahrenkarten zugrunde liegenden Ereigniswahrschein-

lichkeiten. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass das Schutzziel bei einem Gewässerausbau nicht mit den Ereigniswahrscheinlichkeiten nach den Gefahrenkarten verwechselt werden darf. Bei den Gefahrenkarten wird von hohen (0 - 30 jährliche Wiederkehrperiode), mittleren (31 - 100 jährliche Periode) und geringen (101 - 300 jährliche Periode) Wiederkehrperioden gesprochen. Der Gewässerausbau von privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen ist gemäss Vorgaben des Bundes grundsätzlich auf ein 20 jährliches, in besonderen Fällen auf ein 50 jährliches Schutzziel auszurichten. Damit grössere Projekte vom Bund finanziell unterstützt werden, bedarf es einer Projektgenehmigung des Bundes. Diese Projektgenehmigung wird der Bund verweigern, wenn ein Ausbau nicht seinen Vorgaben entspricht. Der Bund verlangt, dass der Hochwasserschutz vorerst durch Unterhalt der Gewässer, anschliessend durch raumplanerische Massnahmen und erst als letztes durch einen Ausbau des Gewässers gewährleistet wird. Der Kanton baut sämtliche wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen. Er bezahlt aber lediglich die Massnahmen bis zu einem 50 jährlichen Schutzziel. Die Kosten der dieses Schutzziel übersteigenden Massnahmen trägt namentlich die Gemeinde, welche zusätzliche Massnahmen verlangt.

b) Kantonale Vorgaben für die Festlegung des Perimeters

Einige Gemeinden wünschten sich kantonale Vorgaben für die Überwälzung der Kosten der wasserbaulichen Massnahmen auf die Nutzniesserinnen und Nutzniesser via Perimeter. Dabei ist festzuhalten, dass die Gemeinden bereits in verschiedenen Bereichen Perimeterbeiträge auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer überwälzen, namentlich bei Strassen, Kanalisationen, Trinkwasserleitungen etc. Das GewG eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, einen Teil der Kosten der wasserbaulichen Massnahmen den Nutzniesserinnen und Nutzniessern zu überwälzen. Der Kanton verfügt über kein Perimetergesetz. Es soll auch kein neues Gesetz geschaffen werden. Als Hilfestellung ist der Kanton bereit, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Musterperimeterreglement auszuarbeiten und dieses den Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Dieses Musterreglement soll allgemein gehalten sein, damit es nicht nur für den Bereich Gewässer, sondern auch beim Bau von Strassen, Kanalisationen und dergleichen Anwendung finden kann.

c) Aufnahme von Skizzen in das GewG

Eine Gemeinde wünscht sich namentlich zu § 13 GewG eine Erläuterung mit Skizzen. Der Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. November 1998 betreffend Gesetz über die Gewässer (Vorlage Nr. 607.1 / 9738) enthält bereits jene Skizzen, welche die Gemeinde wünscht. Diese Materialien stehen immer noch zur Verfügung. Ausserdem sind diese Skizzen auch im Internet abrufbar. Aus diesem Grund konnte auf eine Wiederholung dieser Skizzen im Bericht und Antrag zur vorliegenden Gesetzesrevision verzichtet werden.

d) Anpassung der Überschrift von § 75 GewG

Eine Gemeinde findet die Überschrift von § 75 GewG "a) ordentlicher betrieblicher Unterhalt" unpassend. Sie verlangt deren Überprüfung. Es ist richtig, dass die Überschrift von § 75 GewG zu kurz greift und mit dem Gesetzestext nicht übereinstimmt. Die Überschrift von § 75 GewG war deshalb wie folgt zu ändern: "a) ordentlicher Unterhalt".

e) Bewilligung des forstlichen Wasserbaus durch die Direktion des Innern

Der Waldwirtschaftsverband des Kantons Zug ist der Ansicht, dass die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Forstamt beim forstlichen Wasserbau vorzüglich funktioniert. Es sei deshalb nicht verständlich, warum inskünftig die Baudirektion an privaten Gewässern im Wald die wasserbaulichen Massnahmen bewilligen solle. Mit § 97 lit. a GewG solle § 6 Abs. 1 PBG geändert werden. Auf diese Änderung sei zu verzichten und das Bewilligungsverfahren solle so belassen werden, wie es bis anhin gewesen sei. Mit Schreiben vom 7. Februar 2008 bekräftigte der Waldwirtschaftsverband seine Argumente.

Gemäss § 14^{bis} Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 1. April 1976 (VRG; BGS 162.1) ist die Behörde zur formellen und materiellen Koordination im Verfahren verpflichtet. Die Koordinationspflicht obliegt in der Regel der für das Leitverfahren zuständigen Behörde, namentlich der Baubewilligungsbehörde. Bei der Bewilligung von wasserbaulichen Massnahmen handelt es sich um bauliche Massnahmen, bei denen klar das Baubewilligungsverfahren das Leitverfahren ist. Selbstverständlich müssen im Rahmen des Leitverfahrens noch Spezialbewilligungen aufgrund der weiteren Gesetzgebung formell und materiell in den Leitentscheid eingebaut werden. Dies sind namentlich die forstrechtlichen oder fischereirechtlichen Bewilligungen. Zudem bedürfen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen der kantonalen Zustimmung. Im Wald erteilt die Direktion des Innern, ausserhalb des Waldes und ausserhalb der Bauzonen erteilt das Amt für Raumplanung diese Zustimmung. Die Zustimmung ist Voraussetzung für die Baubewilligungserteilung. Es rechtfertigt sich vorliegend, dass die Baudirektion mit ihrem Kompetenzzentrum Wasserbau die Baubewilligung für wasserbauliche Massnahmen ausserhalb der Bauzonen integral erteilt, unabhängig davon, ob es sich um ein Gewässer innerhalb oder ausserhalb des Waldes handelt. Der Einbezug der forstlichen Anliegen ist mit der obligatorischen Zustimmung der Direktion des Innern gewährleistet.

f) Soll der Mitteldorfbach ein öffentliches Gewässer werden?

Die Gemeinde Oberägeri verlangt, dass der Mitteldorfbach ebenfalls als öffentliches Gewässer gelten soll. Mit der Einführung des zugerischen Sachenrechts im Jahre 1874 sind die Reuss, die Sihl und die Lorze als öffentliche Fliessgewässer definiert worden. Durch den Nationalstrassenbau sind in den 1970er Jahren weitere Gewässer dazu gekommen. In den 80er Jahren wurden der Dorfbach Oberägeri und der Hürbach öffentlich erklärt. Für die Öffentlicherklärung weiterer Gewässer sind folgende Kriterien massgebend:

- Einleitung ab grossen ausserkantonalen Baugebieten und Strassen in ein bisher privates Gewässer;
- grosse Schäden am Gerinne nach erheblichen Unwettern, die faktisch einen Neubau des Gerinnes bedingen;
- das Eigentum der Gewässerparzelle oder eines Kanals ist bereits heute grossmehrheitlich kantonal (Kanäle, grössere Bachparzellen);
- Einleitung von grossen Wassermengen von National- und Kantonsstrassen.

Im Einklang mit diesen Kriterien sollen namentlich der Göblikanal, der Sijentalbach und der Aabach öffentlich erklärt werden. Der Mitteldorfbach in Oberägeri fällt nicht darunter. Würde man dieses Gewässer öffentlich erklären wollen, müsste man wohl weitere Gewässer entlang des Zuger- und Walchwilerbergs öffentlich erklären.

g) Jährliche Rechenschaft der Gemeinden

Eine Gemeinde fürchtet den Aufwand bei der Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts. Der Kanton Zug wird inskünftig pauschale Bundessubventionen für das Grundangebot und die Gefahrengrundlagen erhalten. Zur Festlegung dieser Unterstützung ist der Bund darauf angewiesen, über sämtliche innerhalb des Kantons geplanten wasserbaulichen Massnahmen - unabhängig von der kantonalen Zuständigkeit - informiert zu werden. Nach Auszahlung der Subventionen will der Bund jährlich einen Rechenschaftsbericht über die ausgeführten wasserbaulichen Massnahmen. Der Kanton ist dafür auf die Mithilfe der Gemeinden angewiesen. Die Gemeinden sollen dem Kanton keinen jährlichen Rechenschaftsbericht überreichen, sondern mit einer Aufstellung der jeweils für die nächsten vier Jahre geplanten wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen Rechenschaft ablegen. Am Ende jeden Jahres sollen sie dem Kanton eine weitere Aufstellung der ausgeführten wasserbaulichen Massnahmen innerhalb der Bauzonen abgeben. Dabei werden die Gemeinde dem Kanton nur Angaben zu übermitteln haben, damit der Kanton dem Bund nach dessen Vorgaben Mitteilung erstatten kann. Der Aufwand der Gemeinden dafür wird klein sein.

8. PARLAMENTARISCHER VORSTOSS

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision kann der Motion der kantonsrätlichen Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz vom 12. Mai 2006 (Vorlage Nr. 1447.1 - 12074) vollumfänglich entsprochen werden. Diese Gesetzesrevision bringt eine Angleichung der staatlichen Beiträge für wasserbauliche Massnahmen bei privaten Gewässern innerhalb und ausserhalb des Waldes. Die bisherige Unterscheidung von privaten Gewässern innerhalb und ausserhalb des Waldes wird fallen gelassen. Ausserdem erfüllt diese Gesetzesrevision die Forderung der Motionäre, wonach diese Angleichung nicht in eine finanzielle Mehrbelastung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraums münden dürfe, sondern aus Mitteln der allgemeinen Staatskasse mit Beteiligung der Standortgemeinden finanziert werden solle.

9. ANTRAG

Wir beantragen Ihnen deshalb,

- auf die Vorlage Nr. 1643.2 - 12633 einzutreten und ihr zuzustimmen;

- die Motion der kantonsrätlichen Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz vom 12. Mai 2006 (Nr. 1447.1 - 12074) betreffend Änderung des Gesetzes über die Gewässer im Sinne der Erwägungen erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 26. Februar 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilage: Synopse

300/hs

Kanton Zug

Gesetz über die Gewässer (GewG)
vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999²⁾

Resultat der 2. Lesung des Regierungsrates vom 26. Februar 2008

I.

Das Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3

Generelle Zuständigkeit

¹Die Baudirektion vollzieht das eidgenössische und kantonale Gewässerrecht⁴⁾, soweit die Zuständigkeit in diesem Gesetz nicht anders geregelt oder vom Regierungsrat nicht einer anderen Instanz zugewiesen ist.

²Sie fördert und überwacht den Vollzug dieses Gesetzes. Werden Mängel festgestellt, veranlasst sie deren Behebung durch die Pflichten.

§ 3

...

³Das zuständige Gemeinwesen kann seine Aufgaben im Bereich der wasserbaulichen Massnahmen an Gewässern den Unterhaltsgenossenschaften oder Dritten übertragen.

§ 5

Verordnungsrecht

¹Der Regierungsrat regelt in der Verordnung:

- a) die Verfahrensabläufe;
- b) die verwaltungsinternen Zuständigkeiten.

²Er erlässt Vorschriften über:

- a) die zulässigen Nutzungen innerhalb des Gewässerabstandes von Bauten und Anlagen (§ 23 und § 24 Abs. 1);
- b) die Dünge- und Nutzungsbeschränkungen innerhalb des Gewässerraumes (§ 64);
- c) die Abstufung der finanziellen Beteiligung der Gemeinwesen bei der freiwilligen Öffnung eingedolter Gewässer (§ 80).

§ 5

...

Bst. c) aufgehoben

1) Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1984 (KV; BGS 111.1).

2) GS 26, 591.

3) GS 26, 591.

4) Bundesgesetz über die Wasserpolizei vom 22. Juni 1877 (SR 721.10), über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (SR 721.80), über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) und über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100).

§ 7
Öffentliche Gewässer
 a) Umfang

§ 7
 ...

¹Öffentlich sind:

- a) die seit unvordenklicher Zeit als Gemeingut geltenden Gewässer;
- b) die im Verfahren der Öffentlicherklärung dem Gemeingut gewidmeten Gewässer;
- c) alle Grundwasservorkommen, wobei das Quelleneigentum gewahrt bleibt.

²Die Öffentlicherklärung erfolgt durch den Regierungsrat. Das Verfahren gemäss Gesetz über Strassen und Wege¹⁾ ist massgebend.

³Der Kanton verfügt über die öffentlichen Gewässer.

⁴Das Verzeichnis im Anhang 1 dieses Gesetzes gibt Auskunft über die öffentlichen Oberflächengewässer. Der Regierungsrat führt es nach Massgabe des Richtplans periodisch nach.

§ 9
Private Gewässer
 a) Grundsatz

§ 9

¹Die übrigen Gewässer gelten als privat. Sie gehören zu den Grundstücken, auf welchen sie sich befinden.

²Die privaten Gewässer werden eingeteilt in:

- a) private Gewässer 1. Klasse:
 Sie dienen sowohl der Entwässerung des natürlichen Einzugsgebietes als auch wesentlichen kommunalen und kantonalen Interessen, namentlich der Siedlungs- und Strassenentwässerung und der Hochwasserentlastung;
- b) private Gewässer 2. Klasse:
 Alle übrigen privaten Gewässer.

§ 9 Abs. 2
 aufgehoben

§ 10
 b) Einleitungsrecht des Gemeinwesens

Dem Gemeinwesen steht das Recht zu, Siedlungs- und Strassenentwässerungen sowie Hochwasserentlastungen in die privaten Gewässer 1. Klasse einzuleiten.

§ 10
 b) Einleitungsrecht der Gemeinwesen

Den Gemeinden und dem Kanton steht das Recht zu, Siedlungs- und Strassenentwässerungen sowie Hochwasserentlastungen in die öffentlichen und privaten Gewässer einzuleiten, soweit es der Gewässerschutz zulässt.

§ 11
Verzeichnis der öffentlichen Oberflächen- und privaten Gewässer 1. Klasse

§ 11
 aufgehoben

¹Das Verzeichnis im Anhang dieses Gesetzes gibt Auskunft über die öffentlichen Oberflächen- und privaten Gewässer 1. Klasse.

²Der Regierungsrat führt nach Massgabe des Teilrichtplans Gewässer das Verzeichnis periodisch nach.

¹ § 4 Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14).

³Erhält ein Gewässer eine andere Funktion und Klassierung, legt der Regierungsrat die Zuständigkeiten gemäss diesem Gesetz neu fest. Wird vor der Umklassierung ein Ausbau nötig, geht dieser vollumfänglich zu Lasten des verursachenden Gemeinwesens.

II. Pläne und Gewässerraum

§ 12

Teilrichtplan Gewässer

¹Der Kantonsrat legt im Teilrichtplan Gewässer fest:

- a) die öffentlichen Gewässer ohne die Grundwasservorkommen;
- b) die privaten Gewässer 1. Klasse.

²Der Teilrichtplan gibt Auskunft über die Renaturierungsstrecken und die zur Öffnung vorgesehenen, eingedolten Gewässer.

³Er zeigt:

- a) die für den Hochwasserschutz nötigen Gebiete an Gewässerstrecken und im Umgelände von Gewässern;
- b) Das Mass bei der Verbauungen anzustrebenden Sicherheit.

§ 13

Gewässerraum

¹Der Gewässerraum ist das räumliche Ausmass von öffentlichen und privaten Gewässern. Er ist namentlich Anhaltspunkt für die Bemessung des Gewässerabstandes und der Düngeverbotsstreifen.

²Der Raum öffentlicher oder privater Gewässer erstreckt sich:

- a) bei stehenden Gewässern auf die Gewässersohle bei mittlerem Wasserstand ohne Ufermauern und Böschung;
- b) bei Fliessgewässern auf die Fläche innerhalb von Gewässerlinien. Fehlen solche, gilt als Gewässerraum für Fliessgewässer innerhalb der Bauzonen die Gewässersohle ohne Ufermauern und Böschung; ausserhalb der Bauzonen zusätzlich die Böschung sowie ein Landstreifen von 3 m Breite, gemessen ab Böschungsoberkante;
- c) bei eingedolten, im Teilrichtplan zur Öffnung vorgesehenen Fliessgewässern ohne Gewässerlinien innerhalb der Bauzonen auf den Kanal, ausserhalb der Bauzonen auf den Kanal sowie einen Landstreifen von 3 m Breite ab der Aussenwand des Kanals.

§ 12

Richtplan

¹Der Kantonsrat bezeichnet im Richtplan die öffentlichen Gewässer ohne die Grundwasservorkommen.

²Der Richtplan gibt Auskunft über die Renaturierungsstrecken.

Abs. 3
aufgehoben

§ 13

...

- a) bei stehenden Gewässern auf die Gewässersohle bei mittlerem Wasserstand ohne Ufermauern und Gewässerböschung;
- b) bei Fliessgewässern auf die Fläche innerhalb von Gewässerlinien. Fehlen solche, gilt als Gewässerraum für Fliessgewässer innerhalb der Bauzonen die Gewässersohle ohne Ufermauern und Gewässerböschung; ausserhalb der Bauzonen zusätzlich die Gewässerböschung sowie ein Landstreifen von 3 m Breite, gemessen ab Gewässerböschungsoberkante;
- c) bei eingedolten Fliessgewässern ohne Gewässerlinien innerhalb der Bauzonen auf den Kanal, ausserhalb der Bauzonen auf den Kanal sowie einen Landstreifen von 3 m Breite ab der Aussenwand des Kanals.

3. Abschnitt Sicherung und Renaturierung der Gewässer

I. Hochwasserschutz

§ 15

Hochwasserschutz am Gewässer

In den im Teilrichtplan Gewässer bezeichneten Gebieten gewährleisten die Pflichtigen den Hochwasserschutz durch den Unterhalt sowie durch bauliche Massnahmen am Gewässer.

§ 16

Hochwasserschutz im Umgelände von Gewässern

¹Gestützt auf den Teilrichtplan Gewässer scheiden die Gemeinden in ihren Zonenplänen Gebiete aus, in denen die Gefährdung von Sachwerten durch Hochwasser in Kauf genommen wird.

²Sie stellen durch ihre Bauvorschriften für diese Gebiete erhöhte Anforderungen an Bauten und Anlagen.

II. Wasserbauliche Sicherung

§ 17

Zuständigkeiten

Wasserbauliche Massnahmen treffen:

- a) der Kanton an öffentlichen Gewässern;
- b) die Gemeinden an privaten Gewässern 1. Klasse ausserhalb des Waldes nach Genehmigung des Projektes durch den Kanton;

3. Abschnitt Wasserbauliche Massnahmen

I. Umfang und Zuständigkeiten

§ 15

aufgehoben

§ 16

Begriff

Die wasserbaulichen Massnahmen umfassen namentlich den Ausbau, die Sicherung, die Renaturierung und den ordentlichen betrieblichen, den ausserordentlichen betrieblichen sowie den baulichen Unterhalt von Gewässern und den Bau und Unterhalt von Geschiebesammlern und Entlastungsleitungen.

§ 17

Zuständigkeiten

Zuständig für wasserbauliche Massnahmen sind:

- a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässer- raums für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt an öffentlichen und privaten Gewässern;
- b) die anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt von Ufermauern und dergleichen an öffentlichen und privaten Gewässern;
- c) die Berechtigten im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Ein- und Auslaufbauwerke, von Brücken und Durchlässen, von Geschiebesammlern, in den Stau- bereichen sowie in den Ober- und Unterwasserkanälen von

- Kraftwerken, beim Ersatz von bestehenden Eindolungen für sämtliche Massnahmen an öffentlichen und privaten Gewässern;
- c) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an privaten Gewässern 2. Klasse ausserhalb des Waldes;
- d) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an privaten Gewässern 1. und 2. Klasse im Wald. Diese Projekte unterliegen der Genehmigung der Direktion des Innern.
- d) die Bauherrschaft privater, gemeindlicher oder kantonaler Vorhaben für die Verlegung oder die Renaturierung privater Gewässer;
- e) der Kanton für die übrigen Massnahmen an öffentlichen Gewässern sowie an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen;
- f) die Gemeinden für die übrigen Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen.

§ 17a

Unterhaltsgenossenschaft

¹Für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt an privaten Gewässern kann das zuständige Gemeinwesen die Gründung von Unterhaltsgenossenschaften fördern.

²Das zuständige Gemeinwesen kann die Gründung einer Genossenschaft mit Zwangsmitgliedschaft anordnen, falls die Mehrheit der Grundeigentümerschaft entlang eines Gewässers, welcher gleichzeitig mehr als die Hälfte der Anstosslänge ihrer Grundstücke an das Gewässer gehört, einen Beitritt zur Unterhaltsgenossenschaft befürwortet.

³Korporationen des zugerischen Gemeinderechts sowie des alten zugerischen Rechts sind den Unterhaltsgenossenschaften gleichgestellt.

§ 17b

Aufsicht

Die Erfüllung der von Dritten auszuführenden wasserbaulichen Massnahmen wird kontrolliert:

- a) vom Kanton an öffentlichen Gewässern sowie an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen;

- b) von den Gemeinden an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen.

III. Renaturierung

§ 19

Zweck und Inhalt

¹Die Renaturierung bezweckt die ökologische Aufwertung der Gewässer.

²Die Renaturierung von öffentlichen und privaten Gewässern erfolgt in der Regel mit Gesamtprojekten.

³Gesamtprojekte umfassen im Teilrichtplan bezeichnete Strecken von fliessenden und stehenden Gewässern.

§ 20

Zuständigkeit bei Gesamtprojekten; Entschädigung

¹Die Renaturierung im Rahmen von Gesamtprojekten erfolgt:

- a) an öffentlichen Gewässern durch den Kanton;
- b) an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen durch den Kanton;
- c) an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen durch die betreffende Gemeinde.

²Das zuständige Gemeinwesen entschädigt die Nutzungsbeschränkungen und den Mehraufwand, welcher durch die Öffnung eingedolter Gewässer in der Bewirtschaftung der angrenzenden Liegenschaften entstehen. Die Entschädigung erfolgt einmalig und unter dem Vorbehalt, dass keine Beiträge durch andere kommunale, kantonale oder eidgenössische Unterstützungsmassnahmen erfolgen.

§ 21

Zuständigkeit bei einzelnen Verbauungen

¹Werden einzelne Verbauungen erneuert, erfolgt die Renaturierung gleichzeitig und durch die Eigentümerinnen oder Eigentümer des Gewässerraums.

²Die einzelnen Verbauungen sind möglichst naturnah, nach ökologischen Gesichtspunkten auszuführen.

II. Renaturierung

§ 19

...

²Die Renaturierung erfolgt in der Regel mit Gesamtprojekten.

³Werden einzelne Verbauungen erneuert, erfolgt die Renaturierung im Rahmen des baulichen Gewässerunterhalts. Dabei sind die einzelnen Verbauungen möglichst naturnah und nach ökologischen Gesichtspunkten auszuführen.

§ 20

Entschädigung

Das zuständige Gemeinwesen entschädigt Nutzungseinbussen und Mehraufwand, welche durch die Öffnung eingedolter Gewässer bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Liegenschaften entstehen. Die Entschädigung erfolgt einmalig und unter dem Vorbehalt, dass keine Beiträge durch andere kommunale, kantonale oder eidgenössische Unterstützungsmassnahmen erfolgen.

§ 21

aufgehoben

IV. Bauten und Anlagen an Gewässern

§§ 22 - 24

...

V. Unterhalt von Gewässern

§ 25

Pflichten und Zuständigkeiten

a) Grundsatz

Wer Grundeigentum am Gewässerraum hat, sorgt für den Unterhalt des entsprechenden Gewässers.

§ 26

b) Wassernutzungsanlagen und Geschiebesammler

Im Bereich von Wasserentnahme- und Wasserrückgabestellen, von Geschiebesammlern sowie in den Staubereichen unterhalten die Berechtigten das Gewässer.

§ 27

c) Unterhaltsgenossenschaft

¹Für private Gewässer 1. Klasse fördert der Gemeinderat die Gründung von Unterhaltsgenossenschaften.

²Der Gemeinderat kann die Gründung einer Genossenschaft mit Zwangsmitgliedschaft anordnen, falls die Mehrheit der Grundeigentümerschaft entlang eines Gewässers, welcher gleichzeitig mehr als die Hälfte der Anstosslänge ihrer Grundstücke an das Gewässer gehört, einen Beitritt zur Unterhaltsgenossenschaft befürwortet.

³Korporationen des zugerischen Gemeinderechts sowie des alten zugerischen Rechts sind den Unterhaltsgenossenschaften gleichgestellt.

§ 28

Umfang des Unterhalts

a) Räumungs- und Reinigungsarbeiten

¹Der regelmässige erforderliche Unterhalt umfasst die Beseitigung von Unrat, Treibgut und Auflandungen sowie das Ausräumen von Geschiebesammlern, Rechen sowie Durchlässen.

²Beim Unterhalt ist auf Flora und Fauna Rücksicht zu nehmen.

§ 30

c) Meldepflicht

¹Wer erhebliche bauliche Unterhaltsarbeiten in Angriff nehmen will, benachrichtigt vorab die Aufsichtsbehörde.

III. Bauten und Anlagen an Gewässern

§§ 22 - 24

unverändert

IV. Unterhalt von Gewässern

§ 25

aufgehoben

§ 26

aufgehoben

§ 27

aufgehoben

§ 28

Umfang des ordentlichen betrieblichen Unterhalts

...

¹Der ordentliche betriebliche Unterhalt umfasst die periodische Pflege der Gewässersohle, der Ufervegetation, der Ufer sowie der Gewässerböschung, damit das anfallende Wasser problemlos abgeleitet werden kann und keine Erosion im Gewässer und am Gewässerlauf entsteht.

²Beim ordentlichen betrieblichen Unterhalt ist auf Flora und

§ 30

Umfang des ausserordentlichen betrieblichen und des baulichen Unterhalts

a) Wiederherstellung und Instandhaltung

²Falls die Aufsichtsbehörde länger als 14 Tage seit Empfang der Meldung Stillschweigen bewahrt, kann mit den Arbeiten begonnen werden. Andernfalls ist das Bewilligungsverfahren einzuleiten.

§ 31 *Aufsicht*

Die Erfüllung der Unterhaltspflicht wird kontrolliert:

- a) vom Kanton an öffentlichen Gewässern;
- b) von den Gemeinden an privaten Gewässern ausserhalb des Waldes;
- c) von der Direktion des Innern an privaten Gewässern innerhalb des Waldes.

VI. Bewilligungsverfahren

§ 33 *Renaturierungsprogramm des Kantons*

¹Der Regierungsrat erstellt ein Programm für die Renaturierung öffentlicher sowie privater, ausserhalb der Bauzonen liegender Gewässer. Er nennt die mutmasslichen Planungs- und Baukosten aufgrund von generellen Studien.

²Der Kantonsrat beschliesst das Renaturierungsprogramm.

¹Der ausserordentliche betriebliche Unterhalt umfasst die Wiederherstellung des Gewässerlaufs sowie des Umgeländes nach erheblichen Naturereignissen, namentlich Hochwasser, Hangrutsche und dergleichen.

²Im Rahmen des baulichen Unterhalts sind die Gewässerverbauungen instand zu halten.

³Beim ausserordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt ist auf Flora und Fauna Rücksicht zu nehmen.

§ 31 b) Meldepflicht

¹Vor Inangriffnahme von ausserordentlichen betrieblichen oder baulichen Unterhaltsarbeiten haben Dritte die Bewilligungsbehörde zu benachrichtigen.

²Falls die Bewilligungsbehörde länger als 14 Tage seit Empfang der Meldung Stillschweigen bewahrt, kann mit den Arbeiten begonnen werden. Andernfalls ist das Bewilligungsverfahren einzuleiten.

²Für die Ausübung des ausserordentlichen betrieblichen sowie des baulichen Unterhalts ist das Einverständnis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht notwendig.

V. Bewilligungsverfahren und Rechtserwerb

§ 33 *vom Bund einzeln unterstützte Projekte*

¹Bei wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen, für die eine Bundesunterstützung begehrt wird, ist der Kanton frühzeitig in die Projektierung einzubeziehen.

²Der Gemeinderat reicht diese Projekte dem Kanton zur Prüfung und Stellungnahme ein, der sie seinerseits an den Bund zur Festlegung der Bundesbeiträge weiterleitet.

§ 34

Bewilligung von Projekten

¹Erhebliche wasserbauliche Massnahmen, wesentliche Bauten und Anlagen beim Unterhalt sowie die Renaturierung in grösserem Umfang unterliegen dem Baubewilligungsverfahren.

²Der Kanton erteilt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, nach Anhörung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Abschluss des Einspracheverfahrens die Baubewilligung für Massnahmen an öffentlichen Gewässern, der Gemeinderat für Massnahmen an privaten Gewässern, die Direktion des Innern für Massnahmen an privaten Gewässern im Wald. Das Einverständnis der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ist keine Bewilligungsvoraussetzung.

§ 34

Bewilligung von wasserbaulichen Massnahmen

¹Erhebliche wasserbauliche Massnahmen, namentlich der Ausbau, die Sicherung und die Renaturierung in grösserem Umfang sowie wesentliche Bauten und Anlagen beim Unterhalt unterliegen dem Baubewilligungsverfahren.

²Der Kanton erteilt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, nach Anhörung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Abschluss des Einspracheverfahrens die Baubewilligung für Massnahmen an öffentlichen Gewässern, an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen sowie an Kanälen, welche mit Wasser aus öffentlichen Gewässern oder aus privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen gespiesen werden, der Gemeinderat für Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen.

³Vorbehalten bleiben die kantonale Zustimmung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen¹⁾ sowie die fischereirechtliche Bewilligung²⁾.

⁴Das Einverständnis der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ist keine Bewilligungsvoraussetzung.

§ 34a

öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und Entschädigung

¹Mit der Rechtskraft des Gewässerlinienplans sowie der Rechtskraft der Bewilligung für wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen und privaten Gewässern verfügt die zuständige Behörde über das Recht, auf den privaten Grundstücken die wasserbaulichen Massnahmen durchzuführen.

²Die Schätzungskommission entscheidet über die Entschädigung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bei privaten

1) § 6 und § 10 PBG.

2) § 18 Abs. 1 lit. c Gesetz über die Fischerei vom 26. Januar 1995 (BGS 933.21) i.V.m. Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0).

Gewässern, wenn sich die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit der zuständigen Behörde nicht freihändig einigen können. Dabei sind die Vorschriften über die materielle Enteignung massgebend¹⁾.

VI. Planung und Rechenschaft

§ 34b

Pflichten der Gemeinden

¹⁾Die Gemeinden überreichen dem Kanton jährlich eine Aufstellung der jeweils für die nächsten vier Jahre geplanten wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen.

²⁾Sie legen am Ende jedes Jahres dem Kanton Rechenschaft über die ausgeführten wasserbaulichen Massnahmen innerhalb der Bauzonen ab.

§ 43

Inhalt der Konzession

Die Konzession enthält Regelungen:

- a) zur Wahrung der öffentlichen Interessen, namentlich Bestimmungen über die zu nutzende Wassermenge, die Restwassermenge, die baulichen Massnahmen, die räumliche Ausdehnung der Unterhaltspflicht, die Reinigung des Wassers, die Erhaltung und den Schutz der Fauna und Flora;
- b) über die Dauer der Nutzung, welche für die Wasserkraft höchstens 80 Jahre beträgt und für andere Nutzungen in der Regel 30 Jahre nicht überschreiten soll;
- c) über die Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten nach Ablauf der Konzession. Die Konzessionärin oder der Konzessionär kann verpflichtet werden, für diese Arbeiten Sicherheit zu leisten.

§ 43

...

§ 43 Bst. d

Inhalt der Konzession

- d) über die Ausübung Heimfalls nach Beendigung der Konzession für Wasserkraftwerke in Bezug auf die Stau- und Fassungsanlagen, die Pumpanlagen, die Turbinen sowie die für den Betrieb dieser Anlagen notwendigen Installationen, Einrichtungen und Gebäude durch Zeitablauf, Verzicht oder Verwirkung. Bei grenzüberschreitenden Wasserkraftwerken werden die Anlagen und Transportleitungen vom Heimfall erfasst, soweit sie im Eigentum der Konzessionär-

1) § 56 f. PBG.

§ 70

Kontrolle von Anlagen

¹Alle bewilligungs- und meldepflichtigen Tankanlagen für das Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind mit einem Dokument zu versehen, welches den vorschriftsgemässen Zustand der Anlagen bestätigt und das nächste Revisionsdatum enthält.

²Tankanlagen ohne gültiges Dokument, mit abgelaufener Sanierungs- bzw. Revisionsfrist oder mit offensichtlichen Mängeln dürfen nicht mehr befüllt werden.

³Das Personal der Lieferfirmen von Wasser gefährdenden Flüssigkeiten sowie der Revisionsunternehmen ist verpflichtet, das Amt für Umweltschutz über Anlagen mit Mängeln und mit abgelaufener Sanierungs- oder Revisionsfrist zu informieren.

6. Abschnitt**Finanzierung****I. Verursacherprinzip und Interessenlage**

§ 73

Grundsatz

¹Alle dem Gemeinwesen aufgrund dieses Gesetzes entstehenden Kosten sind grundsätzlich gestützt auf das Verursacherprinzip, abzüglich allfälliger Subventionen, zu verteilen. Nur bei unbekanntem oder zahlungsunfähigen Verursacherinnen und Verursachern trägt das zuständige Gemeinwesen die entsprechenden Kosten.

²Soweit die Kosten nicht verursachergerecht verteilt werden können, sind sie aufgrund der Interessenlage den Beteiligten aufzuerlegen.

rin oder des Konzessionärs sind oder Zugehör des Werkes bilden, von dem sie ausgehen. Die Konzessionsbehörde kann auf den Heimfall verzichten, wenn die Konzessionärin bzw. der Konzessionär die Anlagen weiterhin nutzen will.

§ 70

...

⁴Die Berichte der Kontrollen von bewilligungspflichtigen Anlagen sowie der Funktionskontrollen von Leckanzeigesystemen sind dem Amt für Umweltschutz zuzustellen.

§ 73

Grundsatz

¹Alle dem Gemeinwesen aufgrund dieses Gesetzes entstehenden Kosten sind grundsätzlich gestützt auf das Verursacherprinzip, abzüglich allfälliger dem Gemeinwesen zustehender Subventionen, zu verteilen. Nur bei unbekanntem oder zahlungsunfähigen Verursacherinnen und Verursachern trägt das zuständige Gemeinwesen die entsprechenden Kosten.

²Soweit die Kosten nicht verursachergerecht verteilt werden können, sind sie, abzüglich allfälliger dem Gemeinwesen zustehender Subventionen, aufgrund der Interessenlage den Beteiligten aufzuerlegen.

II. Wasserbauliche Sicherung

§ 74

Öffentliches Gewässer

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässer-
raumes tragen die Kosten der wasserbaulichen Massnahmen an öf-
fentlichen Gewässern, welche ihnen der Kanton in Rechnung stellt,
abzüglich allfälliger eidgenössischer oder kantonaler Beiträge.

§ 75

Private Gewässer 1. Klasse

a) ausserhalb des Waldes

¹Die Kosten der wasserbaulichen Massnahmen an privaten Ge-
wässern 1. Klasse ausserhalb des Waldes werden neben den Ge-
meinden auch den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern
des Gewässerraumes sowie den Abwasser einleitenden Gemeinwe-
sen auferlegt.

²Der Gemeinderat legt den Perimeterplan fest. Er bestimmt den
Kostenteiler unter den verschiedenen Gruppen aufgrund des Verur-
sacherprinzips und der Interessenlage, unter den Grundeigentüme-
rinnen und Grundeigentümern nach Massgabe der Anstosslänge.

II. Wasserbauliche Massnah- men

§ 74

Kostentragung bei öffentlichen Ge- wässern

Die Kosten der folgenden was-
serbaulichen Massnahmen an öf-
fentlichen Gewässern tragen:

- a) innerhalb der Bauzonen die an-
stossenden Grundeigentümerin-
nen und Grundeigentümer für
den ordentlichen betrieblichen
und baulichen Unterhalt von U-
fermauern und dergleichen an
öffentlichen Gewässern;
- b) die Berechtigten im Bereich von
Wassernutzungsanlagen, Ein-
und Auslaufbauwerke, Brücken
und Durchlässen, in den Stau-
bereichen sowie in den Ober-
und Unterwasserkanälen von
Kraftwerken für sämtliche
Massnahmen an öffentlichen
Gewässern;
- c) die Grundeigentümerinnen und
Grundeigentümer des Gewässer-
raumes für die übrigen wasser-
baulichen Massnahmen, abzüg-
lich allfälliger eidgenössischer
Beiträge.

§ 75

Kostentragung bei privaten Gewäs- sern

a) ordentlicher Unterhalt

¹Die Grundeigentümerinnen und
Grundeigentümer des Gewässer-
raums tragen die Kosten für den or-
dentlichen betrieblichen Unterhalt
an privaten Gewässern.

²Die Grundeigentümerinnen und
Grundeigentümer tragen die Kosten
für den baulichen Unterhalt von
Ufermauern, künstliche Gewässer-
böschungen und dergleichen an
privaten Gewässern.

§ 76

b) innerhalb des Waldes

¹Abzüglich allfälliger eidgenössischer und kantonaler Beiträge werden die Kosten der wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern 1. Klasse innerhalb des Waldes neben den Gemeinden auch den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern des Gewässerraumes sowie den Abwasser einleitenden Gemeinwesen auferlegt.

²Die Direktion des Innern legt den Perimeterplan fest. Sie bestimmt den Kostenteiler unter den verschiedenen Gruppen aufgrund des Verursacherprinzips und der Interessenlage, unter den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern aufgrund der Anstosslänge.

§ 77

Übrige private Gewässer

¹Die Kosten der wasserbaulichen Massnahmen an den übrigen privaten Gewässern tragen abzüglich allfälliger eidgenössischer oder kantonaler Beiträge die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraumes.

²In Gefahrengebieten können die Gemeinden Beiträge an die Verbauung privater Gewässer leisten. Sie überwälzen mittels Perimeter einen Teil dieser Kosten auf die Nutzniesserinnen und Nutzniesser.

³Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Berechtigten tragen die Kosten für den baulichen Unterhalt von eingedolten Gewässern.

§ 76

b) Anlagen an oder im Gewässer

¹Die Berechtigten tragen die Kosten der wasserbaulichen Massnahmen namentlich im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Brücken und Durchlässen, Ein- und Auslaufbauwerken, Geschiebesammellern, Rückhaltebecken, Schwemmholzrechen, bei Eindolungen sowie in Staubereichen.

²Die Entsorgungskosten der im Bereich von Wasserentnahme- und Wasserrückgabestellen, von Geschiebesammellern sowie in Staubereichen in erheblichen Mengen anfallenden Abfälle, mit Ausnahme der natürlichen Abfälle wie Holz, Laub, Steine und dergleichen, tragen die Gemeinden.

§ 77

c) Projektbedingte Gewässerverlegungen und Renaturierungen

Die Bauherrschaft privater, gemeindlicher oder kantonaler Vorhaben trägt die Kosten von projektbedingten Gewässerüberdeckungen, -verlegungen und von Renaturierungen.

§ 77a

d) ausserhalb der Bauzonen

¹Die Kosten der übrigen wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen trägt bis zu einem 50 jährlichen Schutzziel der Kanton.

²Die Kosten der dieses Schutzziel übersteigenden Massnahmen trägt deren Bestellerin bzw. Besteller.

³Die Gemeinden können ihre Kosten mit Hilfe eines Perimeters vollständig oder teilweise auf die Nutzniesserinnen und Nutzniesser überwälzen.

⁴Der Gemeinderat legt den Perimeterplan fest. Er bestimmt den Kostenteiler unter den Nutzniesserinnen und Nutzniessern im verbauten Überschwemmungsgebiet, insbesondere nach Massgabe des Gefahrenpotentials.

§ 77b

e) innerhalb der Bauzonen

¹Die Kosten der übrigen wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen tragen die Gemeinden, abzüglich der Bundesbeiträge.

²Die Gemeinden können die von ihnen zu tragenden Kosten mit Hilfe eines Perimeters vollständig oder teilweise auf die Nutzniesserinnen und Nutzniesser überwälzen.

³Der Gemeinderat legt den Perimeterplan fest. Er bestimmt den Kostenteiler unter den Nutzniesserinnen und Nutzniessern im verbauten Überschwemmungsgebiet, insbesondere nach Massgabe des Gefahrenpotentials.

III. Renaturierung

§ 78

Öffentliche Gewässer

Die Kosten der Renaturierung öffentlicher Gewässer trägt:

- a) bei Gesamtprojekten der Kanton;
- b) bei einzelnen Verbauungen die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gewässerraums.

III. Finanzielle Beiträge

§ 78

Unterstützung des Bundes

a) Projekte von unter 1 Mio. Franken

Die pauschalen Bundessubventionen für das Grundangebot und die Gefahrengrundlagen stehen vollumfänglich dem Kanton zur Mitfinanzierung der wasserbaulichen Massnahmen an den öffentlichen Gewässern sowie an den privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen zur Verfügung.

§ 79
Private Gewässer

¹Die Kosten der Renaturierung von privaten, im Teilrichtplan entsprechend bezeichneten Gewässern sowie die Offenlegung von eingedolten und im Teilrichtplan zur Öffnung vorgesehenen privaten Gewässern tragen:

- a) ausserhalb der Bauzonen der Kanton;

- b) innerhalb der Bauzonen die Gemeinden.

²Die Kosten von Renaturierungsmassnahmen beim Bau oder bei der Erneuerung einzelner Verbauungen tragen die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer des Gewässerraumes im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht.

§ 80
Freiwillige Öffnung eingedolter Gewässer

Die zusätzliche, freiwillige Öffnung eingedolter Gewässer wird mit einem einmaligen Beitrag von 10 % bis maximal 80 % der Baukosten gefördert:

- a) ausserhalb der Bauzonen durch den Kanton;
- b) innerhalb der Bauzonen durch die Gemeinden.

IV. Unterhalt

§ 81
Öffentlicher Gewässer

Die Eigentümerinnen oder Eigentümer des Gewässerraumes tragen die Kosten des Unterhalts an öffentlichen Gewässern abzüglich allfälliger eidgenössischer oder kantonaler Beiträge für Gewässer im Wald.

§ 79
b) Projekte von über 1 Mio.
Franken

Die zugesicherten Bundesbeiträge für wasserbauliche Massnahmen stehen wie folgt zur Verfügung:

- a) an privaten Gewässern dem Kanton und den Gemeinden nach Massgabe der Kostentragung der wasserbaulichen Massnahmen;

- b) an öffentlichen Gewässern dem Kanton.

§ 80 aufgehoben

§ 81
*Förderung und Unterstützung von
Unterhaltsgenossenschaften*

¹Das zuständige Gemeinwesen leistet den Unterhaltsgenossenschaften einen Förderbeitrag mit mindestens 25 % des jährlichen Aufwandes für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt des privaten Gewässers.

²Erfüllen Unterhaltsgenossenschaften sämtliche wasserbaulichen Aufgaben an privaten Gewässern¹⁾, übernimmt das zuständige Gemeinwesen 50 % des jährlichen Aufwandes für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt des privaten Gewässers.

¹ § 3 Abs. 3 GewG.

§ 82

Private Gewässer 1. Klasse ausserhalb des Waldes

a) Kostentragung und Pauschalbeitrag

¹Die Eigentümerinnen oder Eigentümer des Gewässerraumes tragen die Unterhaltskosten von privaten Gewässern 1. Klasse ausserhalb des Waldes.

²Die Gemeinde entschädigt den Eigentümerinnen oder Eigentümern des Gewässerraums den Unterhalt mit einem jährlichen Pauschalbeitrag pro Laufmeter Anstosslänge ihrer Grundstücke an das Gewässer nach Massgabe des eingeleiteten Meteorwassers.

³Die Auszahlung des Pauschalbeitrages an die jeweilige Grundeigentümerin oder den jeweiligen Grundeigentümer des Gewässerraumes erfolgt nach der jährlichen Kontrolle der Unterhaltsarbeiten durch die Gemeinde. Verweigert der Gemeinderat die Auszahlung wegen unterlassener Unterhaltsarbeiten, wird dies den betroffenen Grundeigentümerinnen oder den betroffenen Grundeigentümern in einem anfechtbaren Entscheid eröffnet. Er verlangt die Durchführung dieser Arbeiten innert Frist.

§ 82
aufgehoben

§ 83

b) Festsetzung des Pauschalbeitrages

¹In den Pauschalbeitrag teilen sich die Gemeinde und die weiteren Gemeinwesen, welche Meteorwasser einleiten, nach Massgabe des eingeleiteten Wasseranteils aus Siedlungs- und Strassenentwässerung.

²Der Gemeinderat

- a) legt den Perimeterplan fest,
- b) bezieht die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraumes in das Verfahren ein und
- c) bestimmt den Kostenteiler und die Höhe des Pauschalbeitrages.

§ 83
aufgehoben

§ 84

c) Förderung von Unterhaltsgenossenschaften

Die Gemeinden leisten den Genossenschaften über den Pauschalbeitrag hinaus einen Förderungsbeitrag bis maximal 25 % des jährlichen Aufwandes für den Unterhalt eines Gewässers.

§ 84
aufgehoben

§ 85

Private Gewässer 2. Klasse ausserhalb des Waldes

¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Unterhaltskosten.

²Die Gemeinde kann Beiträge an den Unterhalt privater Gewässer leisten.

§ 85
aufgehoben

§ 86

Private Gewässer 1. und 2. Klasse innerhalb des Waldes

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Unterhaltskosten.

§ 86
aufgehoben

§ 87

Wassernutzungsanlagen und Geschiebesammler

¹Die Berechtigten tragen die Unterhaltskosten im Bereich von Wassernutzungsanlagen und Geschiebesammlern sowie in Stau-bereichen.

§ 87
aufgehoben

²Die Entsorgungskosten der im Bereich von Wasserentnahme- und Wasserrückgabestellen, von Geschiebesammlern sowie in Stau-bereichen in erheblichen Mengen anfallenden Abfälle, mit Ausnahme der natürlichen Abfälle wie Holz, Laub, Steine und dergleichen, tragen die Gemeinden.

§ 90

Abgaben für Abwasseranlagen

¹Die Gemeinden überwälzen in ihren Reglementen die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz von Abwasseranlagen samt Rückstellungen sowie die gesamten Betriebskosten der Abwasserentsorgung möglichst verursachergerecht auf die Inhaberinnen oder Inhaber der angeschlossenen Liegenschaften, die privaten, gemeindlichen und kantonalen Strassen. Sie erlassen Vorschriften über die Anschluss-, Betriebs und Unterhaltsgebühren.

²Sie berücksichtigen dabei, dass industrielle und gewerbliche Betriebe zur Übernahme der weiteren Kosten verpflichtet werden können, wenn deren Abwasser wegen ihrer Menge oder Beschaffenheit zusätzlichen Betriebs- oder Bauaufwand erfordern.

³Hat sich der Kanton bereits am Bau der Anlagen beteiligt, dürfen die Gebühren für die unter seiner Verwaltung stehenden Strassen¹⁾ lediglich die Kosten für den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz decken.

§ 90

...

§ 94

Zugangs- und Duldungspflicht

¹Für Kontroll- und Arbeitsgänge, für den Unterhalt sowie bauliche Massnahmen an Gewässern sowie für alle Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes darf der Gewässerraum und das Umgelände schonend betreten und befahren werden. Das Gemeinwesen darf entsprechende Untersuchungen durchführen, die notwendigen Einrichtungen erstellen und Anlagen kontrollieren. Auf Anstösser- und Hinterliegergrundstücken ist ausserdem die vorübergehende Ablagerung von Baumaterialien oder -geräten und die Erstellung von Installationsplätzen zu dulden.

²Für Schäden ist angemessener Ersatz zu leisten, wenn die verursachende Handlung nicht dem unmittelbaren Schutz des privaten Eigentums an Gewässern gedient hat.

³Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eines privaten Gewässers 1. Klasse sind verpflichtet, zusätzlich zum natürlich abfliessenden Wasser des oberhalb liegenden Grundstücks²⁾ den Durchfluss des Wassers aus der Siedlungs- und Strassenentwässerung, der Hochwasserentlastung und dergleichen zu dulden.

§ 94

...

³Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eines privaten Gewässers sind verpflichtet, zusätzlich zum natürlich abfliessenden Wasser des oberhalb liegenden Grundstücks³⁾ den Durchfluss des Wassers aus der Siedlungs- und Strassenentwässerung, der Hochwasserentlastung und dergleichen entschädigungslos zu dulden.

¹ § 7 GSW.

² Art. 689 f. ZGB

³ Art. 689 f. ZGB

§ 95

Anpassungen an neues Recht

¹Das Organisationsstatut des Gewässerschutzverbandes der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ) ist bis 31. Dezember 2002 anzupassen. Der Kanton zieht sich dannzumal aus dem Zweckverband zurück.

²Mit der Genehmigung des neuen Organisationsstatuts durch den Regierungsrat werden aufgehoben:

- a) das bisherige Organisationsstatut vom 23. Oktober 1969¹⁾ samt dessen Revision²⁾ und
- b) der Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung einer Revision des Organisationsstatuts des Gewässerschutzverbandes Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee und betreffend Ausbau von Kläranlagen vom 30. Januar 1992³⁾.

³Bis 31. Dezember 2002 sind die gemeindlichen Abwasserreglemente anzupassen und die generellen Entwässerungspläne (GEP) auszuarbeiten.

⁴Mit der Genehmigung der revidierten Abwasserreglemente der Gemeinden Baar und Zug werden die zwischen dem Kanton und diesen Gemeinden abgeschlossenen Übereinkommen i.S. Kanalisation vom 6./11. September 1929⁴⁾ bzw. vom 12. November 1954⁵⁾ aufgelöst.

⁵Soweit altrechtliche Konzessionen nichts anderes bestimmen, verfügt die Behörde vor Konzessionsende, welche Sicherungs- und Wiederherstellungsmassnahmen die Konzessionärin oder der Konzessionär nach Ablauf der Konzession auszuführen hat. Sie kann die Konzessionärin oder den Konzessionär zu Sicherheitsleistungen anhalten.

§ 95

...

³Bis 31. Dezember 2011 sind die gemeindlichen Abwasserreglemente anzupassen.

⁵Soweit altrechtliche Konzessionen nichts anderes bestimmen:

- a) verfügt die Behörde vor Konzessionsende, welche Sicherungs- und Wiederherstellungsmassnahmen die Konzessionärin oder der Konzessionär nach Ablauf der Konzession auszuführen hat. Sie hält die Konzessionärin oder den Konzessionär zu Sicherheitsleistungen an;
- b) erklärt die Behörde den Heimfall bei Wasserkraftwerken spätestens 10 Jahre vor Beendigung der Konzession durch Zeitablauf, Verzicht oder Verwirkung in Bezug auf die Stau- und Fassungsanlagen, die Pumpanlagen, die Turbinen sowie die für den Betrieb dieser Anlagen notwendigen Installationen, Einrichtungen und Gebäude erklären. Bei

¹ Organisationsstatut für den Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee vom 23. Oktober 1969 (GS 20, 55).

² § 1 Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung einer Revision des Organisationsstatuts des Gewässerschutzverbandes Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee und betreffend Ausbau von Kläranlagen vom 30. Januar 1992 (GS 24, 27).

³ GS 24, 27.

⁴ Übereinkommen zwischen dem Kanton Zug und der Einwohnergemeinde Baar betreffend Benützung und Unterhalt der von Kanton und Gemeinde erstellten Dorfbach- und Marktgasakanalisation sowie der von der Gemeinde mit Beitrag des Kantons erstellten Ableitung des Katzenbaches in die Bahndammkanalisation und Weiterführung der Dorf- und Bahndammkanalisation in die Lorze vom 6./11. September 1929 (BGS 1751.161).

⁵ Vertrag zwischen dem Kanton und der Einwohnergemeinde Zug über die Kanalisation in der Baarerstrasse vom 12. November 1954 (BGS 751.162).

grenzüberschreitenden Wasserkraftwerken werden die Anlagen und Transportleitungen vom Heimfall erfasst, soweit sie im Eigentum der Konzessionärin oder des Konzessionärs sind oder Zugehör des Werkes bilden, von dem sie ausgehen. Die Konzessionsbehörde kann auf den Heimfall verzichten, wenn die Konzessionärin bzw. der Konzessionär die Anlagen weiterhin nutzen will.

§ 97a

Änderung¹⁾ und Aufhebung bisherigen Rechts in Zusammenhang mit der Revision vom ...

- a) Das Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 PBG:

Die Direktion des Innern ist allein zuständig für im Wald gelegene forstliche Bauten und Anlagen und erfüllt im Wald die baupolizeilichen Aufgaben; davon ausgenommen ist der forstliche Wasserbau.

- b) Das Einführungsgesetz zum Waldgesetz vom 17. Dezember 1998³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 EG Waldgesetz:

Forstliche Bauten und Anlagen werden ... entgegenstehen. Davon ausgenommen ist der forstliche Wasserbau.

§ 6 Abs. 4 EG Waldgesetz (neu):

Für den forstlichen Wasserbau ist die Zustimmung der Direktion des Innern notwendig.

§ 24 Abs. 1 lit. a EG Waldgesetz:

Beiträge zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren; davon ausgenommen ist der forstliche Wasserbau.

¹ Die Änderung der entsprechenden Erlasse sind dort publiziert und werden hier nicht mehr aufgeführt.

² GS 26, 423.

³ GS 26, 311.

II.

¹Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft²⁾.

²Gegen diese Änderung kann beim Bundesgericht Beschwerde erhoben werden.

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

Anhang:

**Verzeichnis der öffentlichen Oberflächen-
und privaten Gewässer 1. Klasse**

Anhänge:

**Verzeichnis der öffentlichen
Oberflächengewässer (Anhang)**

¹ Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1984 (KV; BGS 111.1).

² Inkrafttreten am ...

Anhang

Verzeichnis der öffentlichen Oberflächengewässer

Öffentliche Oberflächengewässer sind vorläufig:
Zugersee
Ägerisee
Wilersee
Reuss
Sihl
Lorze (alt und neu)
Biber
Hüribach (ab Einmündung des Furenbachs)
Dorfbach Oberägeri, inkl. Moosrusenbach ab km 3.82
Dorfbach Steinhausen (ab A4a)
Göblibach (Kanal), ab Einmündung Grossacherbach*
Sijentalbach, ab Querung SBB*
Aabach, inkl. Laubbach*

*vom Regierungsrat noch festzulegen (§ 11 Abs. 3 GewG)